

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2020

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 09.03.2020 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Frau A. B. kommt am 23.08.2019 zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei am Buchenweg 2, 9490 Vaduz, und beauftragt Sie mit ihrer anwaltlichen Vertretung. Sie habe gehört, dass sie zu spät dran sei; doch wolle sie auf jeden Fall eine Individualbeschwerde gegen die beiliegende VGH-Entscheidung erheben, welche sie am 06.08.2019 erhalten habe. Gehen Sie davon aus, dass Sie die Individualbeschwerde am 27.08.2019 eingereicht haben.

Für die Lösung diese Prüfungsaufgabe benötigen Sie weder asylrechtliche Fachliteratur noch Gesetzesmaterialien etc.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 09.03.2019/Hilmar Hoch

Beilage:

- Beschluss VGH 2019/064

B E S C H L U S S

Der Vorsitzende des Verwaltunggerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz,
lic.iur. Andreas Batliner, hat

in der Beschwerdesache der

Beschwerdeführerin: A.B.
 Flüchtlingszentrum
 Heuweg 8
 9490 Vaduz

wegen Asyl

gegen Entscheidung des für das Ministerium für Inneres
 zuständigen Regierungsmitglieds vom 30. April
 2019 zu LNR 2019-530 BNR 2019/570 REG 2560

am 02. August 2019

entschieden:

1. Die Beschwerde vom 24.05.2019 gegen die Entscheidung des für das Ministerium für Inneres zuständigen Regierungsmitglieds vom 30. April 2019 wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.
2. Die Kosten des Verfahrens verbleiben beim Land.

TATBESTAND

1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Nigerias, reiste am 26.02.2018 in Liechtenstein ein und stellte beim Ausländer- und Passamt (APA) ein Asylgesuch. Sie legte keine Identitätsdokumente vor. Im Personalienblatt führte sie an, am 26.06.1980 in Nigeria geboren worden zu sein sowie aus Umuahia, der Hauptstadt des Abia State, Nigeria, zu stammen und neben der Muttersprache Igbo Englisch zu sprechen.
2. Eine Prüfung in der Europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) vom 26.02.2018 ergab ebenso wie die Abfrage des Visum-Informationssystems keinen Treffer.
3. In der Einreisebefragung vom selben Tag führte die Beschwerdeführerin vor dem APA an, sie sei Mitglied der christlichen Aladura-Sekte. Sie sei ledig und habe weder Kinder noch Verwandte in Europa. Sie habe im Heimatland als Kinderbetreuerin („kids caretaker“) in einer Kindertagesstätte („nursery“) gearbeitet. Sie habe Nigeria am 13.12.2017 endgültig verlassen. Im Januar 2018 sei sie nach Libyen gelangt, von wo sie noch im selben Monat mit dem Boot nach Italien weitergereist sei. Dort habe sie das Camp sogleich wieder verlassen und weder ihre Fingerabdrücke abgegeben noch ein Asylgesuch gestellt.
4. Zu ihrem Gesundheitszustand gab sie an, dass sie aufgrund dessen, was sie erlebt habe, nur schlecht schlafen könne. Ausserdem habe sie vom Husten Schmerzen in der Brust.
5. Die Beschwerdeführerin wurde am 13.11.2018 durch das APA zu ihren Asylgründen befragt. Sie gab an, ihre Familie, insbesondere ihr Bruder und ihr Vater, gehörten der Gruppierung IPOB (Indigenous People of Biafra) von Nnamdi Kanu an. Ihr Bruder sei dessen nur für Umuahia zuständiger Assistent gewesen und habe Versammlungen und Demonstrationen organisiert. Die Beschwerdeführerin

selbst habe keine spezielle Aufgabe und kein Amt innegehabt, sondern erledigt, was ihr aufgetragen worden sei. Gemeinsam mit anderen Frauen habe sie Frauengruppen organisiert, wenn Nnamdi Kanu etwas gehabt habe, um den Frauen auszurichten. Die Frauen hätten einmal pro Monat ein Treffen im Dorf gehabt, wobei es eine Liste gegeben habe, auf der eingetragen worden sei, wer anwesend war und wer nicht. In ihrem Dorf kenne man sie als Mitglied der Organisation. Auch der Vater der Beschwerdeführerin sei blosser Unterstützer gewesen.

Zwischen dem 11. und 12.09.2017 habe die nigerianische Regierung das Militär nach Aba und Umuahia, den beiden Hauptsitzen der IPOB im nigerianischen Bundesstaat Abia, geschickt, um Nnamdi Kanu und dessen Anhänger zu verhaften oder im Falle einer Flucht zu erschiessen. Bei dieser Operation "Python Dance" seien Menschen, die zu Nnamdi Kanu gehörten, getötet oder ins Gefängnis gebracht worden. Auch die Beschwerdeführerin selbst sei gesucht worden, weshalb sie im September 2017 nach Imo State geflüchtet sei und am 13.12.2017 Nigeria verlassen habe.

Bei dieser Operation seien auch der Vater der Beschwerdeführerin und die Frau ihres Bruders getötet worden. Ihre Schwägerin habe im September 2017 mit dem Militär, das den abwesenden Bruder der Beschwerdeführerin im Haus der Familie gesucht habe, aufgrund der dabei entstandenen Unordnung gestritten, weshalb auf sie geschossen worden sei. Im Spital sei diese dann verstorben. Die Beschwerdeführerin selbst sei zu dieser Zeit in der Kirche gewesen.

Der Vater der Beschwerdeführerin habe einen Schlaganfall erlitten, weil er zu diesem Zeitpunkt bereits krank gewesen und von einer Polizeistation zur anderen gebracht worden sei. Sie wisse nicht einmal, wann und wo dieser beerdigt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei die Beschwerdeführerin zwar noch in Nigeria gewesen, habe sich aber nicht mehr in ihrem Dorf, sondern versteckt in Imo State aufgehalten.

Die Beschwerdeführerin sei bereits vor September 2017 im Rahmen einer der monatlichen Demonstrationen im Juni/Juli 2017 einmal von der Polizei zur Polizeistation gebracht worden. Ihnen sei gesagt worden, dass sie mit der Demonstration aufhören sollten, Nigeria werde nicht geteilt. Sie seien auch geschlagen worden. Ihre Mutter habe sie gegen Bezahlung von dort wieder herausgeholt.

Vor ihrer Ausreise habe die Beschwerdeführerin bei ihrem Vater gelebt und dort keine Miete bezahlt. Sie habe etwas Geld bekommen, weil sie als Kirchendienst die Kinder in der Kirche gehütet habe. Eine richtige Arbeit oder andere Aufgabe sowie einen Partner habe sie nicht gehabt. Mitgliedsbeiträge an die Organisation

seien auch nicht zu zahlen gewesen, am Rande der Versammlungen sei jedoch gesammelt worden.

Mit ihrer Mutter, die Diabetikerin sei und an Krebs leide, telefoniere die Beschwerdeführerin einmal wöchentlich. Deren Verwandte, die aus Imo State stammten, hätten die Mutter mitgenommen. Die Mutter befinde sich in der Familie deren Vaters in Owerri im Dorf Umuoba / Imo State in Sicherheit. Der Bruder der Mutter sorge für und kümmere sich um sie. Dort lebe auch noch die jüngere Schwester der Mutter. Die anderen Schwestern der Mutter seien verheiratet. Die Geschwister des Vaters der Beschwerdeführerin seien alle verstorben, aber er habe Cousinsen, von denen einige ebenfalls weggerannt seien.

6. Am 31.03.2019 wurde die Beschwerdeführerin durch das APA erneut befragt; und zwar im Zusammenhang mit dem APA zugegangenen Informationen, dass die Beschwerdeführerin intime Beziehungen zu verschiedenen Männern unterhalte und einer unbewilligten Arbeitstätigkeit nachgehe; sowie dass sie im Flüchtlingsheim für die Aladura-Sekte und deren Geistheilungsglauben werbe und auch Propaganda für die Gruppierung IPOB (Indigenous People of Biafra) verbreite. Die Beschwerdeführerin verweigerte zu alledem die Aussage. Entsprechende ergänzende Abklärungen des APA bestätigten aber diese Vorwürfe. Mit dem Ergebnis dieser Abklärungen konfrontiert, gab die Beschwerdeführerin anlässlich einer weiteren Befragung durch das APA am 10.4.2019 diesen Sachverhalt zu.
7. Am 30.04.2019 entschied das für das Ministerium für Inneres zuständige Regierungsmitglied nach Art. 5 Abs. 2 AsylG, dass das Asylgesuch der Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen (Ziff. 1.) und die Beschwerdeführerin nach Nigeria weggewiesen werde (Ziff. 2.). Der Beschwerdeführer habe das Fürstentum Liechtenstein binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids zu verlassen (Ziff. 3.). Im Unterlassungsfall würden angemessene Zwangsmassnahmen angeordnet (Ziff. 4.).

Die Regierung hielt fest, dass aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Verfolgung in Nigeria an sich ein Asylgrund gegeben wäre.

Trotzdem sei eine Unzulässigkeitsentscheidung zu fällen gewesen. Denn die Beschwerdeführerin habe im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG anlässlich der Befragung durch das APA vom 31.03.2019 ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Dadurch und aufgrund ihrer intimen Beziehungen zu verschiedenen Männern, ihrer unbewilligten Arbeitstätigkeit sowie der Werbung für ihre Sekte und ihre politische Organisation habe sie gezeigt, dass sie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG weder gewillt noch fähig sei, sich in die geltende Ordnung einzufügen;

dies zumal sie dadurch auch die Straftatbestände gemäss Art. 88 Bst. b und c AsylG erfüllt habe.

Aufgrund dieser Sachlage sei der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AsylG e contrario möglich, zulässig und zumutbar, zumal für die Beschwerdeführerin gültige Reisepapiere kurzfristig beschafft werden könnten.

Diese Unzuständigkeitsentscheidung wurde der Beschwerdeführerin am 10.05.2019 durch das APA eröffnet. Die Beschwerdeführerin gab an, eine Rechtsberatung zu wünschen.

8. Am 13.05.2019 fand um 14.00 Uhr die Beratung im Sinne von Art. 13 AsylG statt, welche eine Erläuterung der Rechte und Pflichten, die Verfahrens- und Chancenberatung, die Beratung für ein Beschwerdeverfahren sowie die Beratung darüber umfasst, was ein Verfahrenshilfeantrag zu enthalten hat. Die Beschwerdeführerin wurde in diesem Zusammenhang auch dahingehend beraten, dass ein Verfahrenshilfeantrag gleichzeitig mit der Beschwerde eingereicht werden müsse. Weiters wurde sie dahingehend beraten, dass die Beschwerde verbunden mit dem Verfahrenshilfeantrag von einem Rechtsvertreter erstellt und eingebracht werden kann oder auch durch die Beschwerdeführerin selbst in ihrer Muttersprache. Die Beschwerdeführerin entschied sich darauf, die Beschwerde selbst in ihrer Muttersprache einzubringen.
9. Mit Schreiben vom 24.05.2019 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die Entscheidung der Regierung vom 30.04.2019 zu LNR 2019-530 BNR 2019/570 REG 2560.

Die Beschwerdeführerin beantragte, dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben und ihr Asyl gewährt werde oder dass sie wenigstens im Land bleiben dürfe. Als Begründung führte sie aus, dass sie nichts gesagt habe, weil ihr die Männerbeziehungen peinlich gewesen seien und sie Angst gehabt habe zuzugeben, dass sie einer unbewilligten Arbeit nachgegangen sei. Sie finde es unfair, dass deshalb und wegen ihrem Eintreten für ihre Überzeugung eine Unzulässigkeitsentscheidung gefällt worden sei. Sie wolle unter den gegebenen Umständen nicht nach Nigeria zurückkehren.

10. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes zog die die Beschwerdeführerin betreffenden Akten des APA sowie der Regierung bei und entschied am 02.08.2019 wie aus dem Spruch ersichtlich.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 26.02.2018 in Liechtenstein ein Asylgesuch. Somit ist das Asylgesetz (AsylG), LGBl. 2012 Nr. 29 idgF, anwendbar.

Gemäss Art. 76 Abs. 1 AsylG kann gegen Entscheidungen der Regierung oder des zuständigen Regierungsmitglieds binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

Gemäss Art. 77 Abs. 2 Bst. a bzw. Bst. c AsylG entscheidet ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes endgültig über Beschwerden gegen Entscheidungen betreffend die Unzulässigkeit eines Asylgesuchs und die damit verbundene Wegweisung bzw. über Anträge. Zuständig ist gemäss Geschäftsordnung vom 15.02.2019, LGBl. 2019 Nr. 42, iVm Ziff. 6. der Geschäftsverteilung vom 31.01.2020 der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 77 Abs. 4 AsylG; abrufbar unter: www.vgh.li)

2. Die Beschwerde ist als zulässig im Sinne des Art. 76 Abs. 1 AsylG zu werten. Die Beschwerdeführerin hat ausdrücklich auf eine anwaltliche Vertretung verzichtet. Ihre Beschwerde ist zwar knapp und wenig substantiiert, erfüllt aber ohne Weiteres die formellen, an einem solchen Schriftsatz zu stellenden Voraussetzungen (StGH 2018/064 u. 069, LES 2019, 18, Erw. 3.1.4 f.).
3. Das für das Ministerium für Inneres zuständige Regierungsmitglied hat im auf Art. 20 Abs. 1 Bst. b AsylG gestützten Unzulässigkeitsentscheid vom 30.04.2019 festgestellt, dass aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Verfolgung in Nigeria an sich ein Asylgrund gegeben wäre. Trotzdem sei eine Unzulässigkeitsentscheidung zu fällen gewesen. Denn die Beschwerdeführerin habe im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG anlässlich der Befragung durch das APA vom 31.03.2019 ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Dadurch und aufgrund ihrer intimen Beziehungen zu verschiedenen Männern, ihrer unbewilligten Arbeitstätigkeit sowie der Werbung für ihre Sekte und ihre politische Organisation habe sie gezeigt, dass sie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG weder gewillt noch fähig sei, sich in die geltende Ordnung einzufügen; dies zumal sie dadurch auch die Straftatbestände gemäss Art. 88 Bst. b und c AsylG erfüllt habe.
4. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes schliesst sich diesen Feststellungen wie auch der rechtlichen Prüfung im Unzulässigkeitsentscheid vollinhaltlich an. Der Unzulässigkeitsentscheid hält sich genau an den Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 Bst. g und h AsylG. Wie erwähnt, hält dem die Beschwerdeführerin auch nichts

Substanzielles entgegen. Unabhängig von Vorliegen eines Asylgrundes war deshalb das Asylgesuch als unzulässig zu qualifizieren.

5. Auf die Auferlegung von Gebühren für das gegenständliche Verfahren kann verzichtet werden (Art. 8 Abs. 4 GGG).

Dieser Beschluss ist endgültig.

Vaduz, 02. August 2019

Verwaltungsgerichtshof

Der Präsident

lic.iur. Andreas Batliner

Zustellverfügung:

- Beschwerdeführerin A.B., Lettstrasse 18, 9490 Vaduz

Zur Kenntnisnahme:

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 9490 Vaduz

- Ausländer- und Passamt, 9490 Vaduz

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHLING 2020

STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, eine Individualbeschwerde gegen einen Präsidentialbeschluss des VGH-Präsidenten in einer Asylsache zu erheben, mit dem die Beschwerde gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung des zuständigen Regierungsmitglieds abgewiesen worden war. Die Beschwerdeführerin hatte bisher auf eine anwaltliche Vertretung verzichtet. Die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäss Art. 15 Abs. 4 StGHG war zudem schon seit rund einer Woche abgelaufen.

Mit der Unzulässigkeitsentscheidung wurde nach Art. 5 Abs. 2 AsylG, entschieden, dass das Asylgesuch der Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen (Ziff. 1.) und diese nach Nigeria weggewiesen werde (Ziff. 2.). Sie habe das Fürstentum Liechtenstein binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids zu verlassen (Ziff. 3.). Dies wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Verfolgung in Nigeria wäre an sich ein Asylgrund gegeben. Die Beschwerdeführerin habe im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG anlässlich der Befragung durch das APA vom 31.03.2019 ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Dadurch und aufgrund ihrer intimen Beziehungen zu verschiedenen Männern, ihrer unbewilligten Arbeitstätigkeit sowie der Werbung für ihre Sekte und ihre politische Organisation habe sie gezeigt, dass sie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG weder gewillt noch fähig sei, sich in die geltende Ordnung einzufügen; dies zumal sie dadurch auch die Straftatbestände gemäss Art. 88 Bst. b und c AsylG erfüllt habe.

Aufgrund dieser Sachlage sei der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AsylG e contrario möglich, zulässig und zumutbar, zumal für die Beschwerdeführerin gültige Reisepapiere kurzfristig beschafft werden könnten.

Die VGH-Präsidentialentscheidung schloss sich den erstinstanzlichen Feststellungen wie auch der rechtlichen Prüfung im Unzulässigkeitsentscheid vollinhaltlich an. Der Unzulässigkeitsentscheid halte sich genau an den Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 Bst. g und h AsylG. Dem halte die Beschwerdeführerin auch nichts Substanzielles entgegen. Unabhängig von Vorliegen eines Asylgrundes sei deshalb das Asylgesuch als unzulässig zu qualifizieren.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (4 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

Da sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, dass eine Vollmacht unterzeichnet wurde, ist gemäss Art. 38 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 32 Abs. 6 LVG und § 28 Abs. 2 ZPO (i.d.F. LGBI. 2013 Nr. 416) auf die (jedenfalls mündlich) erteilte Vollmacht zu verweisen.

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

2. Eintretensvoraussetzungen (3 Punkte)

Allgemein ist bei den Eintretensvoraussetzungen insbesondere auch darauf einzugehen, dass die Beschwerdeführerin eine Ausländerin ist.

Zudem ist es wegen der Versäumung der 14-Tage-Frist gemäss Art. 15 Abs. 4 StGHG zwingend, dass diese gesetzliche Frist als verfassungswidrig angefochten wird. Hierauf ist aber unter den Grundrechtsrügen gesondert einzugehen, wo auch die entsprechenden Punkte vergeben werden. Im Übrigen ist es aber unerheblich, ob diese Normanfechtung als Teil der Eintretensvoraussetzungen erfolgt oder ob hier nur darauf verwiesen wird, dass die gesetzliche Frist gesondert angefochten wird und die dann geltende normale vierwöchige Frist eingehalten ist.

Ergänzend könnte auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt werden. Auch hier könnte allenfalls wie beim Normprüfungsantrag (siehe 3.1 sogleich) mit der Prozessfalle argumentiert werden, zumal die Beschwerdeführerin ja bisher nicht vertreten war. Die Praxis ist hier aber eher restriktiv und die Erfolgchancen wären entsprechend gering. Hierfür können trotzdem zwei Zusatzpunkte gegeben werden.

Dagegen haben Ausführungen, dass in der angefochtenen VGH-Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung fehle und dass die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten sei und deshalb vom VGH-Präsidenten im Rahmen der Manuduktionspflicht entsprechend hätte instruiert werden müssen, zwar etwas für sich. All dies gilt jedoch – jedenfalls ist das die noch nie infrage gestellte einhellige Rechtsauffassung – nur für das ordentliche Verfahren, nicht aber für das Individualbeschwerdeverfahren.

3. Grundrechtsrügen (32 Punkte)

3.1 Normanfechtung der 14-Tage-Frist gemäss Art. 15 Abs. 4 StGHG (4 Punkte)

Diese Normanfechtung sollte unter Bezugnahme primär auf den Gleichheitssatz und ergänzend auf das Beschwerderecht erfolgen.

Gleichheitssatz: Gemäss der Rechtsprechung, wonach der Normprüfung der Gleichheitssatz das Willkürverbot zusammenfallen, ist zu argumentieren, dass keine (genügenden) sachlichen Gründe für eine solche Fristverkürzung bei Unzuständigkeitsentscheidungen in Asylsachen sprechen. Man kann auch argumentieren, dass solche willkürlichen Ausnahmen dem Rechtssicherheitsinteresse widersprechen, weil sie sich zwangsläufig als eigentliche Prozessfallen auswirken – gerade wenn man bedenkt, dass im Individualbeschwerdeverfahren kein Anwaltszwang besteht. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerde gegen Unzulässigkeitsentscheidungen weniger Zeit beanspruchen sollten als sonstige Individualbeschwerden.

Beschwerderecht: Auch hier kann man mit der Prozessfalle und dem nicht kleineren Zeitaufwand argumentieren, sodass die kürzere Beschwerdefrist der rechtsmittelfreundlichen Rechtsprechung von OGH und StGH krass widerspreche.

3.2 Geheim- und Privatsphäre (5 Punkte)

Dass die Beschwerdeführerin mittels Unzulässigkeitsentscheidung dafür sanktioniert werden soll, dass sie intime Beziehungen hatte, tangiert ihre Privatsphäre. Zunächst stellt Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG keine genügende gesetzliche Grundlage für den Grundrechtseingriff dar. Denn Gerüchten über intime Beziehungen der Beschwerdeführer brauchte das APA nicht

nachzugehen, weil die hiesige geltende Ordnung keinen Verzicht auf solche Beziehungen verlangt, sondern diese eben umgekehrt dem grundrechtlich geschützten Geheimbereich zuordnet. Entsprechend war die Beschwerdeführerin berechtigt, dazu keine Aussage zu machen und die entsprechenden Abklärungen und die Konfrontierung der Beschwerdeführerin mit den Resultaten dieser Abklärungen und schliesslich die Sanktionierung dieses Verhaltens hatten keine genügende gesetzliche Grundlage. Zudem fehlte offensichtlich das öffentliche Interesse und das behördliche Vorgehen war auch unverhältnismässig.

Hieraus ergibt sich auch ohne Weiteres, dass die Beschwerdeführerin einen triftigen Grund im Sinne der Ausnahme von Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG hatte, um bei diesen Abklärungen nicht mitzuwirken.

3.3 Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit (6 Punkte)

Analoge Argumentation für politische Betätigung im Lichte der Meinungsfreiheit und für Missionierung im Lichte der Religionsfreiheit.

Selbstverständlich können auch alle drei Grundrechte zusammengenommen werden oder es kann ein anderes dieser Grundrechte ausführlicher behandelt werden und dann bei den restlichen darauf verwiesen werden.

3.4 Willkürverbot (5 Punkte)

Von den der Beschwerdeführerin vom APA vorgeworfenen Verhaltensweisen ist hier insbesondere noch auf die unbewilligte Arbeitstätigkeit einzugehen. Diese ist zwar gemäss Art. 88 Bst. a [nicht b] AsylG strafbewehrt (während Bst. c nicht spielt, weil die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 6 Abs. 4 AsylG hier nicht einschlägig ist). Doch sind Übertretungen gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG primär dann relevant, wenn sie wiederholt erfolgen - und aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass die Beschwerdeführerin mehrere Jobs hatte. Zudem ist eine solche Arbeitstätigkeit wohl kaum ein Beweis dafür, dass sich die Beschwerdeführerin nicht in die hiesige Ordnung einfügen werde, da ja später gerade erwartet wird, dass sie erwerbstätig sein wird. Somit wäre die Begründung der Erfüllung von Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG allein mit diesem Tatbestand unhaltbar und willkürlich.

Schliesslich ist das Willkürverbot ergänzend auch kurz als subsidiäres Grundrecht geltend zu machen.

3.5 Recht auf Leben; Persönliche Freiheit; Folterverbot Art. 27bis Abs. 2 LV (8 Punkte)

Bei einer Wegweisung trotz Asylgrund ins Herkunftsland ist eine Verletzung des Rückschiebungsverbots (Non-Refoulement) gemäss Art. 3 AsylG und somit eine Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit (Abs. 1 Bst. a) oder Folter oder unmenschliche Behandlung (Abs. 1 Bst. b) indiziert ist. qualifiziert werden. Entsprechend können die drei Grundrechte Recht auf Leben, persönliche Freiheit sowie das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (einschliesslich des Folterverbots) geltend gemacht werden. Es genügt, wenn zwei dieser Grundrechte angeführt werden. Werden alle drei geltend gemacht, gibt es drei Zusatzpunkte.

Wesentlich ist hier auch, dass klar zwischen der Unzulässigkeitsentscheidung gemäss Art. 20 AsylG und der Wegweisungsverfügung gemäss Art. 25 ff. AsylG unterschieden wird. Die auf den Vorwurf der Verstösse gegen Art. 20 Abs. 1 Bst. g und h AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung verletzt die in 3.3 - 3.5 angeführten Grundrechte – selbst wenn kein Wegweisung erfolgt wäre. Dagegen regelt Art. 29 AsylG die spezifischen Voraussetzungen, wann eine Wegweisung im Lichte von Art. 3 AsylG nicht erfolgen darf und eine vorläufigen Aufnahme zu verfügen ist.

3.6 Begründungspflicht (4 Punkte)

Aufgrund der Schwere des mit der Wegweisung verbundenen Grundrechtseingriffs wäre umso mehr eine detaillierte Begründung hierfür erforderlich. Eine konkrete Begründung wird aber nicht bzw. es wird nur eine Scheinbegründung gegeben.

Hingegen kann nicht überzeugend eine mangelnde Begründung der Unzulässigkeitsentscheidung gerügt werden. Hierzu sind die Beschwerdeausführungen tatsächlich zu wenig substantiiert.

4. Kostenverzeichnis (3 Punkte)

Der Staatsgerichtshof verwendet bei Asylgesuche in einem Streitwert von CHF 50'000.-. Bei entsprechender Begründung kann aber auch ein niedrigerer Streitwert verwendet werden. Nicht zu vergessen ist der Verbindungszuschlag

von 25 % für den Antrag auf aufschiebende Wirkung sowie die Gerichtsgebühr hierfür.

5. Antrag (2 Punkte)

Unproblematisch.

6. Aufschiebende Wirkung (3 Punkte)

Die Berechtigung eines solchen Antrages ist aufgrund der verfügten Wegweisung trotz Bestehens von Asylgründen offensichtlich.

7. Verfahrenshilfe (3 Punkte)

Auch ein solcher Antrag ist naheliegend. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass noch ein Vermögensbekenntnis nachgereicht wird. Alternativ kann aber auch argumentiert werden, dass sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, wieviel die Beschwerdeführerin durch ihre Arbeitstätigkeit verdient hat und deshalb auf einen solchen Antrag verzichtet wird.

8. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Dadurch, dass hier von der Beschwerdeführerin verlangt wird, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen, und ihr Schweigen sanktioniert wird, wird ihr strafprozessuales Schweigerecht (Nemo-tenetur-Grundsatz) und damit Art. 6 EMRK sowie das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV verletzt (siehe Wille, in Grundrechtspraxis, 476 Rz. 42). Hierfür können vier Punkte gegeben werden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2020

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 07.09.2020 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Die Prüfungsaufgabe besteht darin, die beigefügte Änderung der Hausordnung des Liechtensteinischen Gymnasiums auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. Zu beachten sind dabei auch die Bestimmungen der ebenfalls beigelegten Schulorganisationsverordnung. Gehen Sie bei Ihrem Gutachten davon aus, dass alle für die Überprüfung relevanten Verordnungsbestimmungen eine genügende Grundlage im für Sie nicht weiter relevanten Schulgesetz haben.

Sie brauchen nur auf diejenigen Bestimmungen der Hausordnung einzugehen, welche Ihnen verfassungswidrig erscheinen oder bei welchen Zweifel an der Verfassungsmässigkeit bestehen könnten.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 07.09.2020/Hilmar Hoch

Änderung der Hausordnung des Liechtensteinischen Gymnasiums vom 20.06.2000 gemäss Änderungsbeschluss der Konferenz der Fachvorstände vom 15.06.2020.

Die Art. 3, 5, 8 und 10 der Hausordnung werden dahingehend geändert, dass sie lauten wie folgt:

Art. 3 Getränke und Rauchen

- 1) Offene Getränke konsumieren wir nur in der Mensa. Das Mitnehmen ist nicht gestattet.
- 2) Es besteht auf dem ganzen Schulareal ein generelles Rauchverbot mit Ausnahme des Raucherraums für Schüler ab 18 Jahren.
- 3) Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken im Schulareal sind verboten. Der Alkoholausschank bei besonderen Anlässen bedarf der Bewilligung des Rektorats.

Art. 5 Schulweg

- 1) Zur Gewährung der Verkehrssicherheit verhalten wir uns rücksichtsvoll und zuvorkommend. Wir sind uns bewusst, dass unser Benehmen auch das Bild der Schule in der Öffentlichkeit mit prägt.
- 2) Wir halten uns an die geltenden Verkehrsregeln.
- 3) In den Schulbussen unterlassen wir das Lärmen und das Vordrängen.
- 4) Aus Sicherheitsgründen dürfen auf dem Schulweg keine Roller und Motorräder benützt werden; und Mopeds nur ab dem 16. Altersjahr.
- 5) Fahrräder und Mopeds stellen wir nur in den dafür bestimmten Zonen ab.

Art. 8 Schülerorganisation, Schülerzeitung

- 1) Die Schüler können sich in einer Schülerorganisation organisieren und deren Vorstand autonom wählen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Wahl eines Vorstandsmitgliedes annullieren.
- 2) Ebenso können die Schüler eine Schülerzeitung betreiben. Die Titel der Artikel einer Ausgabe sind dem Rektorat vorweg mitzuteilen. Dieses kann den Inhalt einzelner Artikel einsehen und deren Publikation untersagen, wenn dadurch der ordentliche Schulbetrieb voraussichtlich beeinträchtigt würde.

Art. 10 Sanktionen

- 1) Wer gegen die in dieser Hausordnung aufgeführten Verhaltensregeln verstösst, muss mit Sanktionen rechnen.
- 2) Diese umfassen sinnvolle Dienste für die Gemeinschaft und werden vom Rektorat in Absprache mit der Klassenlehrperson und der Verwaltung festgelegt. Solche leichten Sanktionen sind nicht anfechtbar.
- 3) Bei schweren Verstössen kann durch das Rektorat eine Entlassungsandrohung ausgesprochen, im Wiederholungsfall ein Entlassungsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss der Konferenz der Fachvorstände vom 15. Juni 2020

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 154

ausgegeben am 13. Juli 2004

Verordnung

vom 6. Juli 2004

über die Organisation der öffentlichen Schulen
(Schulorganisationsverordnung, SchulOV)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4, Art. 8, 11, 12, 13, 21, 23a Abs. 1, Art. 27 Abs. 2, Art. 38, 41 Abs. 2, Art. 45, 48 Abs. 2, Art. 51d Abs. 4, Art. 75 Abs. 2 und 3, Art. 91 Abs. 4 sowie Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Gegenstand

1) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich Abs. 2 für alle öffentlichen Schulen nach Art. 3 des Schulgesetzes.

2) Sie gilt mit Ausnahme von Art. 7a nicht für die Berufsmittelschule, die Sonderschulen und das Freiwillige 10. Schuljahr.²

2a) Die Art. 13d und 13e gelten nur für den Kindergarten, die Primarschule sowie die Stufen 1 bis 4 der Sekundarschulen (ohne 4. Stufe des Gymnasiums).³

3) Sie regelt:

- a) die Schulbezirke;
- b) die Klassen;

- b^{bis}) die Lehrerstellen;⁴
- b^{ter}) den Schuljahresbeginn, die Ferien und die Einstellung des Schulbetriebes;⁵
- c) die ordentliche Unterrichtszeit;
- c^{bis}) den Lehrplan und die Lektionentafeln für die Schularten nach Abs. 2a;⁶
- d) die ausserordentlichen Schulveranstaltungen;
- e) das Absenzenwesen;
- f) die Schulordnung;
- f^{bis}) die Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial;⁷
- g) die Einschreibung sowie den Ein- und Austritt von Schülern;
- g^{bis}) die Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz;⁸
- h) die Schulorgane und deren Aufgaben;
- i) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- k) die Mitverwendung von Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke.⁹

Art. 2¹⁰

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als "Eltern" alle zur Erziehung berechtigten Personen.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Schulbezirke

Art. 3

Kindergarten, Primarschule

- 1) Bei den Kindergärten ist der Schulbezirk die Gemeinde.

2) Bei den Primarschulen bestimmt der Gemeindegeschulrat die Schulbezirke je Schule nach geographischen Gesichtspunkten, damit in den einzelnen Bezirken möglichst gleich grosse Klassen gebildet werden können.

3) Werden Klassen des Kindergartens und der Primarschule zusammengelegt, bestimmt der Gemeindegeschulrat den massgeblichen Schulbezirk.¹¹

Art. 4

Sekundarschulen

1) Bei der Oberschule sind die Schulbezirke wie folgt festgelegt:

- a) Schulbezirk Balzers, Triesen und Triesenberg;
- b) Schulbezirk Vaduz, Schaan und Planken;
- c) Schulbezirk Unterland.

2) Bei der Realschule sind die Schulbezirke wie folgt festgelegt:

- a) Schulbezirk Balzers;
- b) Schulbezirk Triesen und Triesenberg;
- c) Schulbezirk Vaduz;
- d) Schulbezirk Schaan und Planken;
- e) Schulbezirk Unterland.

3) Beim Gymnasium und bei Sportklassen an Realschulen ist der Schulbezirk das Land Liechtenstein.¹²

Art. 4a¹³

Absehen vom vorgesehenen Schulbezirk aus besonderen Gründen

1) Das Schulamt kann nach Anhörung der betroffenen Schulen anstelle des vorgesehenen Schulbezirks einen anderen festlegen, wenn:

- a) Schulen in benachbarten Schulbezirken gleichmässig ausgelastet werden sollen;
- b) die ausserfamiliäre Betreuung eines Schulpflichtigen dies erfordert;
- c) ein Wechsel des schulischen Umfelds aus psychosozialen Gründen angezeigt ist.

2) In den Fällen nach Abs. 1 Bst. b und c ist ein begründeter Antrag der Eltern erforderlich.

III. Klassen

Bildung von Klassen¹⁴

Art. 5¹⁵

a) Grundsatz

1) In jeder Schulart werden die Schüler entsprechend der von ihnen zu absolvierenden Schulstufe in Klassen zusammengefasst.

2) Sind in einem Schulbezirk mehrere Klassen auf derselben Schulstufe zu bilden, hat die Zuteilung der Schüler in die einzelnen Klassen nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Die Zuteilung der Schüler in die einzelnen Klassen erfolgt durch die Schulleitung. Beim Kindergarten ist zusätzlich die Genehmigung des Gemeindegemeinderates erforderlich.

Art. 5a¹⁶

b) Abweichende Vorschriften

1) Klassen der Kindergärten, Primarschulen und Tagesschulen sowie Sportklassen der Realschulen können schulstufen- und/oder schulartenübergreifend geführt werden. Die Zuteilung der Schüler in die einzelnen Klassen erfolgt durch die Schulleitung. Bei schulartenübergreifenden Klassen des Kindergartens und der Primarschule ist zusätzlich die Genehmigung des Gemeindegemeinderates erforderlich.

2) Besondere Vorschriften für die Bildung von Klassen gelten für:

- a) die Integration sonderschulbedürftiger Kinder (Art. 23a Abs. 5 und Art. 82 Abs. 2 SchulG);
- b) die Bildung von Leistungszügen (Art. 41 und 48 Abs. 1 SchulG);
- c) besondere schulische Massnahmen (Art. 15a SchulG).

Art. 6¹⁷

Richtzahlen für die Klassenbestände

1) Massgeblich für die Bildung von Klassen im Schulbezirk sind:

- a) die unteren und oberen Richtzahlen nach Anhang 1; und
- b) die effektiven Schülerzahlen an dem vom Schulamt bestimmten Stichtag im Frühjahr.

2) Von Abs. 1 kann im Schulbezirk abgewichen werden, wenn:

- a) die obere Richtzahl geringfügig überschritten wird; für einzelne Lektionen kann die Gruppe erforderlichenfalls in zwei Gruppen aufgeteilt werden;
- b) dadurch die Stilllegung eines Kindergartenstandorts verhindert oder eine sachgerechte Zuteilung (Art. 5 Abs. 2) in Gemeinden mit mehr als zwei Kindergartenstandorten ermöglicht wird und zu erwarten ist, dass im nächstfolgenden Schuljahr die Richtzahlen wieder eingehalten werden. Andernfalls hat der Gemeindegeschulrat die Anzahl der Kindergartenstandorte zu verringern;
- c) Aufgehoben¹⁸
- d) dadurch alternierende Gruppen bei höchstens zwei Wochenlektionen in Klassen der ersten oder zweiten Stufe der Primarschule mit mehr als 15 Schülern gebildet werden;
- e) im nächstfolgenden Schuljahr auf der Primarstufe Zugänge von Einführungsklassen bzw. auf der Sekundarstufe I Zu- und Abgänge infolge Umteilungen und Repetitionen zu erwarten sind; vorbehalten bleibt Abs. 4;
- f) dadurch die Zusammenlegung oder Trennung von Klassen der fünften Stufe der Primarschule und von Klassen der vierten Stufe der Ober- und Realschulen verhindert werden kann. Die Abweichung von der Richtzahl muss geringfügig sein;
- g) die untere Richtzahl für Sportklassen, bilinguale Klassen, einzelne Profile oder einzelne alternativ wählbare Profulfächer der gymnasialen Oberstufe infolge Abgängen später unterschritten wird;¹⁹
- h) eine integrierte Sonderschulung Betreuungsaufwand verursacht, der weder durch Ergänzungsunterricht noch durch eine Klassenhilfe abgedeckt werden kann; oder
- i) das Platzangebot nicht ausreichend und eine Platzvergrößerung unverhältnismässig ist.

2a) Abweichend von Abs. 1 können bestehende schularten- und/oder schulstufenübergreifende Klassen des Kindergartens und der Primarschule mit folgenden Schülerzahlen geführt werden:²⁰

- a) 12 bis 28 Schüler: 1 Klasse;
- b) 25 bis 56 Schüler: 2 Klassen;
- c) 48 bis 81 Schüler: 3 Klassen;
- d) 68 bis 104 Schüler: 4 Klassen;

- e) 85 bis 130 Schüler: 5 Klassen;
- f) 108 bis 150 Schüler: 6 Klassen;
- g) 126 bis 175 Schüler: 7 Klassen.

3) Über Abweichungen nach Abs. 2 und 2a entscheidet das Schulamt auf Antrag der Schulleitung; in den Fällen nach Abs. 2 Bst. b ist vorgängig der Gemeindegemeinderat anzuhören.²¹

4) Im Fall von Abs. 2 Bst. e kann eine zweite Klasse derselben Stufe geführt werden, wenn die obere Richtzahl, einschliesslich höchstens vier (an der Oberschule höchstens zwei) im nächstfolgenden Schuljahr erwarteten Zu- und Abgängen, eingehalten wird. Eine dritte, vierte bzw. fünfte Klasse derselben Stufe kann geführt werden, wenn die obere Richtzahl, einschliesslich bis höchstens acht, zwölf bzw. sechzehn (an der Oberschule vier, sechs bzw. acht) erwarteten Zu- und Abgängen, eingehalten wird. Bei Zu- und Abgängen auf der Sekundarstufe I ist auf den Durchschnitt der Erfahrungswerte der letzten drei Schuljahre abzustellen.²²

IIIa. Lehrerstellen²³

Art. 6a²⁴

Festlegung von Lehrerstellen

1) Das Schulamt legt vorbehaltlich Abs. 2 die erforderlichen Lehrerstellen je Schulart und Schulstufe unter Berücksichtigung der Klassenbestände nach Art. 6 fest.

2) Lehrerstellen werden unabhängig von den Klassenbeständen festgelegt zur Durchführung:²⁵

- a) von Angeboten der Schule auf der 4. Stufe der Ober- und Realschule;
- b) des Fachbereichs Gestalten;
- c) des Faches Wirtschaft, Arbeit, Haushalt;
- d) der Grundschulung im Fach Musik im Kindergarten und auf den ersten beiden Stufen der Primarschule; und
- e) von besonderen schulischen Massnahmen und Massnahmen der Begabtenförderung.

3) Die Lehrerstellen nach Abs. 2 sind unter Angabe der Stellenprozente im Rahmen des Voranschlags so festzulegen, dass die Zwecke der Angebote

und Massnahmen erreicht werden können. Das Schulamt kann das Nähere in Richtlinien festlegen.²⁶

Art. 7

Leitung der Klasse

- 1) Die Leitung einer Klasse obliegt dem Klassenlehrer.
- 2) Die Zuteilung der Klassenlehrer zu den einzelnen Klassen erfolgt nach Rücksprache mit dem Schulamt und nach Anhörung der betroffenen Lehrer durch die Schulleitung.

IIIb. Schuljahresbeginn, Ferien und Einstellung des Schulbetriebes²⁷

Art. 7a²⁸

Ferien

- 1) Der Schuljahresbeginn und die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr richten sich nach Anhang 2.²⁹
- 2) Dem Schulamt obliegt die Publikation der Feriendaten; sie hat mindestens ein Schuljahr im Voraus zu erfolgen.

Art. 7b³⁰

Einstellung des Schulbetriebes aus besonderen Anlässen

- 1) Die Schulleitung kann den Schulbetrieb aus besonderen schulbezogenen Anlässen insgesamt höchstens bis zu einem Tag pro Jahr einstellen. Als besondere schulbezogene Anlässe gelten insbesondere:³¹
 - a) Besuch von auswärtigen Schulen zu Studienzwecken;
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen, sofern sie nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden können;
 - c) Besuch von pädagogischen Veranstaltungen.
- 2) Die Einstellung des Schulbetriebes ist den Eltern unter Angabe des Grundes mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich anzukündigen.

IV. Ordentliche Unterrichtszeit

Art. 8

Beginn und Ende, Mittagspause

1) Der Unterricht beginnt im Kindergarten und an der Primarschule nicht vor 8.00 Uhr, an den Sekundarschulen nicht vor 7.30 Uhr.

2) Die Mittagspause dauert mindestens 75 Minuten. An Schulen mit Mittagsverpflegung kann die Pause zugunsten von Wahlfächern bis auf 40 Minuten verkürzt werden.³²

3) Während der Mittagspause ist Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht untersagt. Ausgenommen hievon ist das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt, sofern das Mittagessen während des Unterrichtes eingenommen wird.³³

4) Der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht endet spätestens um 17.00 Uhr.

5) Abweichungen von Abs. 1 bis 4 sind mit Zustimmung des Schulamtes zulässig, sofern schulorganisatorische Gründe, insbesondere knappe Raumangebote, dies erfordern.

Art. 9

Unterrichtseinheit

Die Unterrichtseinheit beträgt auf allen Schulstufen eine Lektion zu 45 Minuten.

Art. 10³⁴

Unterrichtspause

1) Vormittags sind Unterrichtspausen wie folgt einzulegen:

- a) auf allen Stufen eine zusammenhängende Unterrichtspause von mindestens 20 Minuten;
- b) auf der Sekundarstufe zusätzlich mindestens zwei Unterrichtspausen von fünf Minuten.

2) Nachmittags ist eine Unterrichtspause von 15 Minuten einzulegen, sofern der Nachmittagsunterricht mehr als zwei Lektionen aufweist. Umfasst der Nachmittagsunterricht auf der Primarstufe drei Lektionen, kann die Unterrichtspause verkürzt werden.

Art. 10a³⁵*Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht*

- 1) Es wird unterschieden zwischen:
- a) Pflichtunterricht;
 - b) Wahlpflichtunterricht;
 - c) Wahlunterricht.
- 2) Pflichtunterricht ist von allen Kindern zu besuchen. Beim Wahlpflichtunterricht müssen einzelne oder mehrere Teilbereiche aus einem vorgegebenen Angebot ausgewählt und besucht werden. Beim Wahlunterricht kann der Teilbereich frei gewählt werden.
- 3) Das Schulamt kann Richtlinien über den Umfang und Inhalt des Wahlunterrichts erlassen.

Art. 11

Verteilung der Lektionen

- 1) Es ist eine möglichst gleichmässige Belegung der Wochentage mit Lektionen anzustreben.
- 2) Für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht gelten die folgenden Mindest- und Höchstlektionenzahlen je Schulwoche, -tag und -halbtag:³⁶

	Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe
je Unterrichtswoche	höchstens 28 Lektionen	höchstens 30 Lektionen	höchstens 38 Lektionen
je Schultag	mit der Primarschule zu koordinieren	4 bis 8 Lektionen	3 bis 9 Lektionen (ohne Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)
je Schulvormittag	mit der Primarschule zu koordinieren	4 Lektionen im Block	2 bis 5 Lektionen
je Schulschulnachmittag	mit der Primarschule zu koordinieren	2 bis 4 Lektionen	2 bis 5 Lektionen

- 3) Abweichend von Abs. 2 darf mit Bewilligung der Schulleitung ab der 3. Sekundarstufe die Höchstlektionenzahl um maximal drei Lektionen überschritten werden.³⁷

- 4) Der Unterricht findet statt:
- a) an fünf Vormittagen; und

b) an Nachmittagen wie folgt:

1. im Kindergarten und auf der 1. und 2. Stufe der Primarschule: an mindestens drei Nachmittagen;
2. auf allen anderen Schulstufen: in der Regel an vier Nachmittagen.

5) Sofern schulorganisatorische Gründe, insbesondere knappe Raumangebote, dies erfordern, kann das Schulamt für jeweils ein Schuljahr Ausnahmen von den Bestimmungen nach Abs. 4 bewilligen.

6) Der Samstag und der Mittwochnachmittag sind vorbehaltlich Abs. 7 unterrichtsfrei.

7) Auf der Oberstufe des Gymnasiums kann, sofern dies aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen, insbesondere knappen Raumangeboten, erforderlich ist:

- a) der Mittwochnachmittag mit einem anderen Nachmittag getauscht werden;
- b) ein Wahlfach am Abend eines Schultages bis spätestens 21.00 Uhr oder am Samstagvormittag angesetzt werden.

Art. 12

Stundenplan

1) Je Klasse ist ein Stundenplan mit den folgenden Angaben festzulegen:

- a) Beginn und Ende der Unterrichtszeit;
- b) Verteilung der Lektionen auf die Wochentage;³⁸
- c) Fächer (auf der Sekundarstufe);
- d) Klassenlehrer und alle weiteren der Klasse zugeteilten Lehrer;
- e) Unterrichtsräume;
- f) weitere Informationen nach Weisung des Schulamtes.

2) Die Stundenplanung im Schulhaus obliegt der Schulleitung; sie sorgt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Lehrern dafür, dass:

- a) die Eltern bzw. der mündige Schüler rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres oder eines Semesters einen Klassenstundenplan erhalten, der mindestens die Angaben nach Abs. 1 Bst. a bis d enthält;
- b) das Schulamt rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres oder eines Semesters für jeden eingesetzten Lehrer einen Lehrerstundenplan nach Weisung des Schulamtes erhält.

Art. 13

Besondere Regelung für den Kindergarten

1) Der Unterricht ist soweit als möglich mit den Unterrichtszeiten an der Primarschule zu koordinieren.

2) Die Kindergärtnerin kann pro Woche einen Nachmittag bestimmen, an dem es den Eltern überlassen wird, ob sie ihr Kind in den Kindergarten schicken wollen oder nicht. Vor der Festlegung des Nachmittags hat die Kindergärtnerin die Eltern anzuhören.

3) Die Kindergärtnerin kann auf Gesuch der Eltern Kinder im ersten Kindergartenjahr vom Kindergartenbesuch am Nachmittag dispensieren, längstens bis zu den Herbstferien.³⁹

Art. 13a⁴⁰*Besondere Regelung für Sportklassen*

1) Die Unterrichts- und Trainingszeiten von Sportklassen sind zu koordinieren.

2) Die Schulleitung legt die Unterrichts- und Trainingszeiten in Absprache mit der Kommission Sportschule fest.

Art. 13b⁴¹*Besondere Regelung für Tagesschulen*

Die Schulleitung kann für Tagesschulen abweichende Unterrichtszeiten festlegen. Bei Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, ist die Zustimmung des Gemeindegemeinderates erforderlich.

Art. 13c⁴²*Besondere Regelung für Eingangs- und Blockzeiten an Kindergärten und Primarschulen*

Die Schulleitung kann mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates zusätzliche Eingangs- und Blockzeiten für den Wahlunterricht festlegen.

IVa. Lehrplan und Lektionentafeln⁴³

Art. 13d⁴⁴

Lehrplan

1) Der Lehrplan für die Schulen nach Art. 1 Abs. 2a wird von der Regierung nach Massgabe von Art. 8 des Schulgesetzes erlassen und auf der Internetseite des Schulamtes veröffentlicht.

2) Er legt die Ziele für den Unterricht verbindlich fest und ist ein verbindliches Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen, Schulamt und Regierung.

3) Ausserdem orientiert er Eltern und Erziehungsberechtigte, Schüler und die Öffentlichkeit über die an den Schulen nach Art. 1 Abs. 2a zu erreichenden Kompetenzen.

Art. 13e⁴⁵

Lektionentafeln

1) Die Lektionentafeln für die Schulen nach Art. 1 Abs. 2a sind in den Anhängen 3 bis 6 aufgeführt.

2) In den Lektionentafeln wird jedem Fachbereich und Modul sowie gegebenenfalls jedem Fach eine bestimmte Anzahl Wochenlektionen zugeordnet.

3) Von den Lektionentafeln kann ausnahmsweise abgewichen werden:

- a) aus didaktischen Gründen (z.B. für Projektunterricht), sofern Abweichungen bis zum Ende eines Schuljahres ausgeglichen werden;
- b) aus organisatorischen Gründen in Klassen, welche mehrere Stufen der Primarschule und/oder des Kindergartens umfassen, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass jedes Kind die im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen erlangen kann;
- c) bei Sportklassen an Realschulen in den Fachbereichen Gestalten, Musik, Bewegung und Sport sowie in Teilbereichen ohne Promotionsnoten im Rahmen einer Reduktion von höchstens sieben Wochenlektionen.

4) Das Schulamt kann Richtlinien zur praktischen Anwendung der Lektionentafeln erlassen.

V. Ausserordentliche Schulveranstaltungen

Art. 14⁴⁶

Begriff

Als ausserordentlich gelten vom Stundenplan nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a abweichende Schulveranstaltungen, insbesondere Schulreisen, Sporttage, Klassenlager, Exkursionen, Sportwochen sowie Theater-, Kino- und Konzertbesuche.

Art. 15

Kategorien

Es werden folgende Kategorien von ausserordentlichen Schulveranstaltungen unterschieden:

- a) Veranstaltungen, die höchstens einen halben Schultag dauern und im Schulhaus keinen Koordinierungsbedarf bewirken;
- b) Veranstaltungen, die höchstens einen Schultag dauern und im Schulhaus einen Koordinierungsbedarf bewirken;
- c) Veranstaltungen, die mehr als einen Schultag dauern.

Art. 16

Pflichten des für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Lehrers

1) Veranstaltungen nach Art. 15 Bst. a, welche ausserhalb des Schulareals stattfinden, sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden.⁴⁷

2) Veranstaltungen nach Art. 15 Bst. b und c sind durch die Schulleitung zu bewilligen.⁴⁸

3) Veranstaltungen nach Art. 15 Bst. c sind zudem in der Jahresplanung der Schule zu berücksichtigen.

4) Veranstaltungen nach Art. 15, die nicht in der ordentlichen Unterrichtszeit stattfinden, sind den Eltern rechtzeitig anzukündigen. Die Ankündigung von Veranstaltungen nach Art. 15 Bst. b und c hat in der Regel schriftlich zu erfolgen; ihr ist ein Programm über den geplanten Verlauf der Veranstaltung beizulegen.

Art. 17

Kosten

1) Es ist darauf zu achten, dass ausserordentliche Schulveranstaltungen möglichst kostengünstig für die Eltern durchgeführt werden.

2) Im Kindergarten, in den Primarschulen und in den Sekundarschulen der Stufen 1 bis 4 darf von den Eltern ein Beitrag von höchstens 10 Franken je Schüler und Tag für die Verpflegung eingehoben werden.⁴⁹

VI. Absenzenwesen

Art. 18

Schulbesuchspflicht

1) Die Schüler haben an allen Schulen den Unterricht gemäss Stundenplan regelmässig und pünktlich zu besuchen. Diese Pflicht gilt auch für vordrucksgemäss angekündigte ausserordentliche Schulveranstaltungen (Art. 16 Abs. 4) sowie bei Wahlfächern, für die Schüler angemeldet worden sind.

2) Die Schulbesuchspflicht entfällt bei Wahlfächern, sobald ein Schüler aus einem der beiden folgenden Gründe auf Ende eines Semesters vom Wahlfach abgemeldet wird:

- a) Änderung in der Berufswahl auf der 9. Schulstufe;
- b) gefährdete Promotion.

Art. 19

Begriff und Feststellung der Absenz

1) Als eine Absenz gilt:

- a) das Fernbleiben vom Unterricht oder von einer ausserordentlichen Schulveranstaltung während einer Lektion; oder
- b) mehrmaliges Zuspätkommen.

2) Die Feststellung der Absenz obliegt dem jeweils unterrichtenden Lehrer.

Art. 20

Kontrolle und Massnahmen

- 1) Dem Klassenlehrer obliegt es, den für die Absenz angegebenen Rechtfertigungsgrund auf seine Berechtigung hin zu überprüfen.
- 2) Wird als Rechtfertigungsgrund eine Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit des Schülers geltend gemacht, kann der Klassenlehrer im Zweifelsfall die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder bei dessen Vorlage eine vertrauensärztliche Untersuchung durch den Amtsarzt verlangen.⁵⁰
- 3) Gibt es für eine Absenz keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund und kann der Schüler für die Absenz verantwortlich gemacht werden, ist nach Art. 24 vorzugehen.
- 4) Grobe Verstösse gegen die gesetzliche Schulbesuchspflicht sind dem Schulamt zu melden. Das Schulamt ist befugt, das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht nach Art. 88 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes zu ahnden.
- 5) Die Schulleitung des Gymnasiums ist befugt, im Hinblick auf die Zulassung zur Matura (Art. 31 der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums) zusätzliche Regeln über die Handhabung des Absenzenwesens auf der 6. und 7. gymnasialen Schulstufe zu erlassen.

Art. 21

Dispensen

- 1) Schüler können vorbehaltlich Abs. 7 und Art. 13 Abs. 3 aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen vom ordentlichen Unterricht oder von ausserordentlichen Schulveranstaltungen dispensiert werden.⁵¹
- 2) Die Dispens kann auf bestimmte Fächer oder auf bestimmte ausserordentliche Schulveranstaltungen beschränkt werden.
- 3) Die Dispens ist zu befristen, wenn sie nicht aus gesundheitlichen, sondern aus anderen wichtigen Gründen erteilt wird.
- 4) Die Zuständigkeit für die Erteilung des Dispenses richtet sich nach Art. 83 Abs. 6 des Schulgesetzes.⁵²
- 5) Im Zweifelsfall kann die für die Dispens zuständige Stelle die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder bei dessen Vorlage eine vertrauensärztliche Untersuchung durch den Amtsarzt verlangen.⁵³

6) Das Schulamt ist befugt, Richtlinien über das Dispenswesen zu erlassen.

7) Dispensationen zum Zweck der Befreiung von lehrplanmässigen Lernzielen sind unzulässig.⁵⁴

VII. Schulordnung

Art. 22

Rechte des Schülers und deren Einschränkung

1) Der Schüler hat Anspruch auf einen nach Massgabe des Lehrplanes vorbereiteten sowie nach pädagogischen Kriterien gestalteten Unterricht.⁵⁵

2) Der Schüler hat Anspruch auf eine kompetenzorientierte, sachgerechte und nachvollziehbare Beurteilung.⁵⁶

3) Die Rechte des Schülers dürfen nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Erlangung der in den Lehrplänen umschriebenen Ziele und Kompetenzen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die persönliche Integrität des Schülers und in Bezug auf sein Recht, im vorgegebenen schulischen Rahmen die Meinung frei äussern zu dürfen.⁵⁷

4) Bei der Erteilung von Hausaufgaben ist darauf zu achten, dass dem Schüler eine angemessene Freizeit verbleibt. Am Vortag eines Feiertages dürfen keine Hausaufgaben auf den nächsten Schultag erteilt werden, ebenso wenig vom Freitag auf Montag sowie über Mittag.

Art. 22a⁵⁸

Mitverantwortung und Mitsprache der Schüler

1) Den Schülern ist entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand Mitverantwortung und Mitsprache einzuräumen, insbesondere:

- a) im Unterricht, soweit der Lehrplan dies vorsieht;
- b) durch die Förderung der Selbstbeurteilung;
- c) bei Regelungen, die das Zusammenleben im Schulhaus betreffen;
- d) bei der Planung und Durchführung von ausserordentlichen Schulveranstaltungen;
- e) bei der Gestaltung von Schul- und Aufenthaltsräumen sowie Pausenplätzen.

2) Schulleitung und Lehrer fördern Bestrebungen von Schülern, welche ihre Mitverantwortung und Mitsprache in organisierter Form wahrnehmen möchten.

Art. 23

Pflichten des Schülers

Der Schüler ist verpflichtet,

- a) sich am Unterricht und an den Aktivitäten der Klassen- und Schulgemeinschaft zu beteiligen und sich für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele nach Kräften einzusetzen;
- b) die Hausaufgaben sorgfältig zu erledigen;
- c) die Schulgemeinschaft zu respektieren, einen respektvollen Umgangston zu pflegen und die dem jeweiligen Unterricht oder der jeweiligen Schulveranstaltung angepasste Kleidung zu tragen. Unschickliche, ungesunde oder gefährliche Kleidungsstücke und Embleme sind untersagt. Ebenso ist das Mitbringen von Gegenständen, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, verboten; Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum ist auf sämtlichen Schulveranstaltungen untersagt;
- d) die im Rahmen der Aufsicht notwendigen Anordnungen der Schulleitung und der Lehrer zu befolgen sowie sich an die Hausordnung zu halten;
- e) Anlagen, Einrichtungen, Lehrmittel und Schulmaterial der Schule sorgfältig zu behandeln.⁵⁹

Art. 24

Massnahmen

1) Gegen Schüler, die die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben und vorsätzlich gegen die Pflichten nach Art. 23 verstossen, können nach Massgabe der Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen angeordnet werden:⁶⁰

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b) Zusatzaufgaben unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers;
- c) beaufsichtigtes Nachsitzen, jedoch nicht über Mittag;
- d) Versetzung in eine Parallelklasse desselben oder eines anderen Schulbezirkes;
- e) Androhung des Ausschlusses vom Wahlfach, sofern sich der Pflichtverstoss auf das Wahlfach bezieht;

- f) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- g) Ausschluss vom Wahlfach, sofern sich der Pflichtverstoss auf das Wahlfach bezieht;
- h) Ausschluss von einer bestimmten ausserordentlichen Schulveranstaltung, sofern der Pflichtverstoss die Teilnahme an der Veranstaltung als zu risikant erscheinen lässt; nach Möglichkeit ist der Schüler mit Zusatzaufgaben zu beschäftigen;
- i) zeitweiser Ausschluss vom regulären Unterrichtsbesuch oder vom Besuch einzelner Fächer; der Schüler ist verpflichtet, die durch den Ausschluss verpassten Lernziele selber zu erarbeiten; der Ausschluss darf nicht länger als für 15 Unterrichtswochen angeordnet werden; wird der Ausschluss eines noch nicht schulpflichtigen oder eines schulpflichtigen Schülers länger als für zehn Unterrichtstage angeordnet, sind begleitende Massnahmen zur Verbesserung des Verhaltens des Schülers zu treffen; die Massnahme kann mit einem Verbot verbunden werden, das Schulhausareal zu betreten;⁶¹
- k) zeitweiser oder dauernder Ausschluss aus der Schule nach Art. 89 des Schulgesetzes, allenfalls verbunden mit einem Verbot, das Schulhausareal zu betreten.⁶²

1a) Hat der Schüler die Schulpflicht erfüllt, stehen nach Massgabe der Schwere des Verstosses und Verschuldens die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. a, b, f und k zur Verfügung.⁶³

2) Zuständig für die Anordnung von Massnahmen sind:

- a) der einzelne Lehrer für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. a bis c;
- b) die Schulleitung für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis h;
- c) die Schulleitung für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. i, soweit die Dauer der Massnahme zehn Unterrichtstage nicht übersteigt;⁶⁴
- d) das Schulamt für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. i, soweit die Dauer der Massnahme zehn Unterrichtstage übersteigt, sowie für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. k.⁶⁵

3) Bei den Massnahmen nach Abs. 1 Bst. c bis d sind die Eltern zu informieren. Die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. e bis k sind den Eltern oder dem mündigen Schüler schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

4) Bei den Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis k hat die zuständige Stelle (Abs. 2) Protokoll zu führen über:

- a) das festgestellte Fehlverhalten des Schülers;
- b) die Begründung für die angeordnete Massnahme;

c) die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

5) Vorbehalten bleibt eine Beurteilung des Betragens im Zeugnis entsprechend den Bestimmungen über die Beurteilung der Schüler.

6) Nicht erlaubt sind Körper-, Kollektiv-, Geld- und Naturalstrafen.

7) Stört ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler den Unterricht in schwerwiegender Weise, so kann ihn der Lehrer nach fruchtloser Mahnung unverzüglich und für die Dauer von höchstens zwei Lektionen vom Unterricht suspendieren.⁶⁶

VIIa. Lehrmittel und Schulmaterial⁶⁷

Art. 24a⁶⁸

Begriffe

1) Als Lehrmittel gelten die aufgrund des Lehrplanes im Unterricht eingesetzten Medien, insbesondere Printmedien (z.B. Bücher, Arbeits- und Lösungshefte), elektronische Medien (z.B. Compact Discs, Digital Versatile Discs) und elektronische Lernplattformen.

2) Als Schulmaterial gilt, vorbehaltlich Abs. 3, das aufgrund des Lehrplanes für den Unterricht zwingend benötigte Material (z.B. Reprographien, Taschenrechner, Zirkel).

3) Nicht als Schulmaterial gelten insbesondere persönliche Kleidung (z.B. für den Sportunterricht) und persönliche Utensilien (z.B. Schreibzeug und -material, Schultasche).

Art. 24b⁶⁹

Subventionierung

Lehrmittel und Schulmaterial für Schüler im Kindergarten, in den Primarschulen und in den Sekundarschulen der Stufen 1 bis 4 werden zu Lasten des Schulträgers unentgeltlich abgegeben; für Schüler anderer Schulen erfolgt die Abgabe ermässigt. Die Ermässigung beträgt 25 % vom Anschaffungspreis für die Schulen.

Art. 24c⁷⁰*Mehrfachverwendung*

Lehrmittel und Schulmaterial sind nach Empfehlung des Schulamtes mehrfach zu verwenden.

VIII. Einschreibung, Ein- und Austritt von Schülern

Art. 25⁷¹*Einschreibung*

1) Durch die Einschreibung werden erfasst:

- a) Kinder, die nach Art. 25a berechtigt sind, in den Kindergarten einzutreten;
- b) Kinder, die nach Art. 25b verpflichtet sind, in die Primarschule einzutreten.

2) Bei Kindern, die in eine schulartenübergreifende Klasse des Kindergartens und der Primarschule eintreten, genügt die Einschreibung nach Abs. 1 Bst. a.

3) Das Schulamt setzt den Zeitpunkt der Einschreibung der Kinder fest und gibt deren Zeitpunkt durch öffentliche Kundmachung bekannt.

Art. 25a⁷²*Eintritt in den Kindergarten und vorzeitige Aufnahme*

1) Kinder, welche am 30. Juni (Stichtag) das vierte Lebensjahr erfüllt haben, sind berechtigt, in den Kindergarten einzutreten.

2) Die Frist nach Art. 23a Abs. 1 des Schulgesetzes, innert welcher die Eltern nach vorgängiger Orientierung durch die Schulleitung frei über einen Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten entscheiden können, beträgt zwei Monate. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 31. August eines Jahres.

3) Kinder, welche nach dem 30. Juni das vierte Lebensjahr erfüllt haben, werden vorerst provisorisch aufgenommen. Das Provisorium dauert bis zu den Herbstferien. Zeigt sich, dass ein Kind noch nicht fähig ist, dem Unterricht im Kindergarten zu folgen, entfällt das Recht zum Kindergartenbesuch. Im Streitfall entscheidet das Schulamt auf der Grundlage eines schulpsychologischen Gutachtens.

4) Über eine vorzeitige Aufnahme nach Art. 23a Abs. 2 des Schulgesetzes entscheidet die Schulleitung.

Art. 25b⁷³

Eintritt in die Schule, vorzeitige Aufnahme und Rückstellung

1) Schulpflichtig sind Kinder, welche am 30. Juni (Stichtag) das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

2) Die Frist nach Art. 75 Abs. 3 des Schulgesetzes, innert welcher die Eltern frei über den Eintritt ihres Kindes in die Schulpflicht entscheiden können, beträgt vier Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 31. August eines Jahres.

3) Die Schulleitung entscheidet über:

- a) die vorzeitige Aufnahme in die Schulpflicht nach Art. 75 Abs. 4 des Schulgesetzes;
- b) die Rückstellung eines noch nicht schulfähigen Kindes nach Art. 86 Abs. 1 des Schulgesetzes.

Art. 26

Späterer Eintritt

1) Schüler, die zufolge Zuzugs oder Schulwechsels später eintreten, sind raschmöglichst in jene Schulart und Schulstufe aufzunehmen, welche sie bisher besucht haben.

2) Später eintretende Schüler sind vorbehaltlich Abs. 3, 3a und 4 vorerst für 20 Unterrichtswochen provisorisch aufzunehmen. Erfüllen sie in dieser Zeit die Lernziele oder Promotionsbedingungen der betreffenden Schulart und -stufe, so gelten sie als definitiv aufgenommen, andernfalls werden sie auf Antrag der Schulleitung vom Schulamt in eine dem Schüler angepasste Schulart und/oder Schulstufe zugewiesen.⁷⁴

3) In das Gymnasium und in die Realschule dürfen vorbehaltlich Abs. 3a und 4 nur Schüler aufgenommen werden, die:⁷⁵

- a) die Aufnahmebedingungen nach der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I bzw. nach der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums erfüllen; oder⁷⁶
- b) ein anderes vom Schulamt als gleichwertig beurteiltes Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Als gleichwertig gelten insbeson-

dere Aufnahmeverfahren von ausländischen Staaten mit vergleichbaren Schulsystemen.⁷⁷

3a) Schüler, die die Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, haben auf Gesuch hin eine schriftliche Aufnahmeprüfung in Deutsch, Mathematik, Englisch und höchstens einem weiteren Promotionsfach zu absolvieren. Eine einzelne schriftliche Prüfung dauert je Fach 60 bis höchstens 120 Minuten.⁷⁸

4) In Sportklassen dürfen ausserdem nur Schüler aufgenommen werden, die:⁷⁹

- a) die sportspezifischen Aufnahmebedingungen nach Art. 8a der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I erfüllen; oder
- b) ein anderes vom Schulamt als gleichwertig beurteiltes sportspezifisches Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Als gleichwertig gelten insbesondere sportspezifische Aufnahmeverfahren von ausländischen Staaten mit vergleichbaren Sportförderkonzepten.

Art. 27

Austritt

1) Ein Austritt erfolgt, wenn ein Schüler:

- a) alle Schulstufen der betreffenden Schulart absolviert hat;
- b) in eine andere Schulart aufgenommen oder umgeteilt wird; oder
- c) wegzieht.

2) Ein Austritt erfolgt ausserdem auf Wunsch der Eltern, sofern der Schüler die Schulpflicht erfüllt hat.

3) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleitung den Schüler vom Besuch des neunten Schuljahres befreien. Die Schulleitung holt die für den Entscheid notwendigen Gutachten ein.⁸⁰

4) Beim Austritt sind dem Schüler sämtliche Zeugnisse auszuhändigen. Kann kein Zeugnis ausgehändigt werden, ist der Schulbesuch schriftlich zu bestätigen.

Art. 27a⁸¹*Bewilligung für den Besuch einer anerkannten ausländischen Schule*

- 1) Über die Erteilung einer Bewilligung für den Besuch einer anerkannten ausländischen Schule nach Art. 85 des Schulgesetzes entscheidet das Schulamt.
- 2) Das Schulamt prüft, ob die ausländische Schule vom Sitzstaat anerkannt ist.

VIIIa. Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz⁸²Art. 27b⁸³*Aufnahme*

- 1) Über die Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz entscheidet das Schulamt auf Gesuch der Eltern, bei den von den Gemeinden getragenen Schulen nach Anhörung des Gemeindegemeinderates. Art. 26 findet sinngemäss Anwendung.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 3) Nach Abs. 1 aufgenommene Schüler sind vorbehaltlich Art. 27d inländischen Schülern gleichgestellt.

Art. 27c⁸⁴*Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland während des Schuljahres*

Schüler, welche ihren Wohnsitz während eines Schuljahres ins Ausland verlegen, sind berechtigt, bis zum Ende des laufenden Schuljahres an der Schule zu verbleiben.

Art. 27d⁸⁵*Schulgeld*

- 1) Für nach Art. 27b aufgenommene Schüler ohne Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht (Art. 7 Abs. 1 Bst. b SchulG) erhebt das Schulamt ein Schulgeld von 8 000 Franken pro Schuljahr. Das Schulgeld für den Besuch einer Primarschule oder eines Kindergartens ist der Gemeinde gut-

zuschreiben, die Träger der betreffenden Schule bzw. des betreffenden Kindergartens ist.

2) Wird das Schulgeld nicht entrichtet, so wird der Schüler aus der Schule ausgeschlossen.

IX. Schulorgane

A. Lehrerkonferenz

Art. 28

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Aufgaben

1) Die Lehrerkonferenz besteht aus allen Lehrern, welche im Schulbezirk unterrichten. Sie kann zur Verbesserung der Effizienz in Teilkonferenzen und Arbeitsgruppen aufgegliedert werden.

2) Die Lehrerkonferenz wird vom Schulleiter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für besonders wichtige Geschäfte kann ein Abstimmungsverfahren mit qualifiziertem Mehr vorgesehen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter. Bei Abwesenheit des Schulleiters übernimmt dessen Stellvertreter seine Funktionen.⁸⁶

3) Die Lehrerkonferenz beschäftigt sich insbesondere mit Fragen der Schulentwicklung.⁸⁷

4) Sie erlässt eine Hausordnung. An Schulstandorten mit mehreren Schularten sind die entsprechenden Regelungen der Hausordnung zu koordinieren.⁸⁸

5) Aufgehoben⁸⁹

B. Schulleitung

Art. 29

Anforderungen an die Schulleitung

1) Als Schulleiter sind Lehrer zu bestellen, welche die Fähigkeit besitzen:

- a) ein Lehrerteam zu führen;
- b) Konflikte zu bewältigen;
- c) Schulentwicklungsprozesse zu leiten; und

d) die Schulorganisation und -administration zu führen.

2) Die Bereitschaft zur entsprechenden Aus- und Weiterbildung wird vorausgesetzt.

Art. 30

Aufgaben der Schulleitung

1) Der Schulleitung obliegen insbesondere:

- a) die Führung des Lehrpersonals hinsichtlich Schülerberatung und Elternzusammenarbeit (Art. 19 Bst. c LdG), Zusammenarbeit mit anderen Lehrern und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben in der Schule (Art. 19 Bst. d LdG), Aufsicht über die Schüler (Art. 23 LdG), Einhaltung der Unterrichtszeiten (Art. 20 und 21 LdG) sowie Bewilligung und Kontrolle von Nebenbeschäftigungen (Art. 26 LdG);
- b) die Führung des übrigen Personals, bei Staatsangestellten nach den Vorschriften für das Staatspersonal;
- c) die Mitwirkung bei der Bestellung (Art. 8 LdV), Beurteilung (Art. 31a LdG), Versetzung (Art. 36 LdG) und Entlassung (Art. 41 und 42 LdG) von Lehrpersonal sowie bei der Stellenplanung (Art. 7 LdV);
- d) die Organisation des Schulbetriebs, einschliesslich Klassenbildung (Art. 5), Stundenplanung (Art. 12a SchulG sowie Art. 12 Abs. 2 und Art. 13a), Planung und Durchführung von ausserordentlichen Schulveranstaltungen (Art. 16 Abs. 2), Jahresplanung der Schule (Art. 16 Abs. 3), Absenzenwesen (Art. 20 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 4), Disziplinar massnahmen (Art. 24 Abs. 2 Bst. b), Lehrmittel- und Schulmaterialversorgung (Art. 24a), Entscheidung über die Mitverwendung von Schulräumlichkeiten (Art. 35a Abs. 1) sowie Krisen- und Evakuationsmanagement;
- e) die Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten oder die Schule (Art. 23a Abs. 2 und Art. 75 Abs. 4 SchulG), die Befreiung vom 9. Schuljahr (Art. 76 Abs. 2 SchulG sowie Art. 27 Abs. 3) sowie die Rückstellung eines noch nicht schulfähigen Kindes (Art. 86 Abs. 1 SchulG);
- f) die Durchführung der Schüler- und Elternarbeit;
- g) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 35);
- h) die Zusammenarbeit mit dem Schulamt, insbesondere die Teilnahme an den vom Schulamt anberaumten Schulleiterkonferenzen;
- i) die Verwaltung der Schulkredite im Rahmen des Voranschlags aufgrund der Finanzhaushaltsgesetzgebung und der Weisungen des Schulamtes;

- k) die Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Schülerdaten nach dem vom Schulamt vorgegebenen Standard;
- l) die Wahrnehmung von Meldepflichten nach Art. 80 Abs. 2 des Schulgesetzes;
- m) die Registrierung und Archivierung der Schulakten nach den massgeblichen Archivierungsrichtlinien;
- n) die Ablegung der Rechenschaft gegenüber den zuständigen Behörden und die Berichterstattung nach Weisung der vorgesetzten Behörden.⁹⁰
 - 2) Aufgehoben⁹¹
 - 3) Die Schulleitung steuert und überwacht den Schulhausbetrieb und veranlasst raschestmögliche Abhilfe, wenn Misstände auftauchen.
 - 4) Besteht die Schulleitung aus mehreren Personen (Stellvertreter, Prorektoren), kann der Schulleiter einzelne Schulleitungsaufgaben an diese Personen delegieren. Die Verantwortung für die Schulleitung verbleibt jedoch beim Schulleiter.⁹²
 - 5) Schulleiter der Primarschulen und des Kindergartens nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindegeschulrates teil.

Art. 30a⁹³

*Richtlinien betreffend die Schulleitungen*⁹⁴

- 1) Das Schulamt erlässt Richtlinien über das Verfahren zur Bestellung von Schulleitungen.⁹⁵
- 2) Aufgehoben⁹⁶

C. Klassenkonferenz

Art. 31

Klassenkonferenz bei Sekundarschulen

- 1) Die Klassenkonferenz besteht aus allen Lehrern, die in einer Klasse unterrichten.
- 2) Die Klassenkonferenz wird vom Klassenlehrer geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Klassenlehrer.
 - 2a) Bei Promotionsentscheidungen, Übertrittsempfehlungen und Umteilungsanträgen hat der Lehrer für jedes Fach, das er unterrichtet, eine

Stimme. Lehrer, die die Funktion des Klassenlehrers ausüben, und Ergänzungslehrer haben zusätzlich eine Stimme.⁹⁷

2b) Über die Beschlussfassung in der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.⁹⁸

3) Die Zuständigkeiten der Klassenkonferenz sind geregelt in:

- a) der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I;
- b) der Verordnung über den Lehrplan und die Promotion auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums.

4) Ausserdem behandelt sie fachliche, methodische und pädagogische Fragen, welche die Klasse betreffen.

D. Klassenlehrer

Art. 32

Klassenlehrer

Der Klassenlehrer betreut die Schüler seiner Klasse in schulischen und persönlichen Angelegenheiten und berät die Klasse und die Eltern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit anderen Lehrern, erforderlichenfalls auch mit Fachleuten und Fachstellen;
- b) Koordination der schulischen Erziehungsarbeit, soweit diese Koordination nicht in den Aufgabenbereich des Ergänzungslehrers fällt;
- c) Information und Beratung der Schüler und der Eltern in schulischer und erzieherischer Hinsicht;
- d) Zusammenarbeit mit den Eltern;
- e) Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben und Führung des die Klasse betreffenden Schriftverkehrs.

E. Kommission Sportschule⁹⁹

Art. 32a¹⁰⁰

Bestellung und Zusammensetzung

1) Die Regierung bestellt für die Sportklassen an der Realschule und am Gymnasium eine aus sechs Mitgliedern bestehende Kommission, deren Amtsdauer vier Jahre beträgt.

2) Die Kommission setzt sich aus mindestens je einem Vertreter des Schulamtes, der Stabstelle für Sport, der Realschule, des Gymnasiums und des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) zusammen. Die Regierung bestimmt einen Mitarbeiter des Schulamtes zum Vorsitzenden.¹⁰¹

Art. 32b¹⁰²

Sitzungen und Beschlussfassung

1) Die Sitzungen der Kommission erfolgen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden.

2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

3) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 32c¹⁰³

Aufgaben

Der Kommission obliegen:

- a) die Entscheidung über die Erfüllung der sportspezifischen Aufnahme- und Verbleibebedingungen bei Schülern von Sportklassen;
- b) die Reihung von in Sportklassen aufzunehmenden Schülern nach den sportspezifischen Aufnahmebedingungen, wenn das Platzangebot nicht ausreicht;
- c) die Information der Schulleitung, dass:
 1. ein Schüler einzelne Verbleibebedingungen nicht mehr erfüllt; oder
 2. bei einem Schüler die Bereitschaft oder Fähigkeit zum Leistungssport nicht mehr vorhanden ist;
- d) die Beratung in sportspezifischen Angelegenheiten;

e) die Ablegung von Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

X. Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

Art. 33

Aufgaben der Schule

1) Zur Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet sind:

- a) die einzelnen Lehrer im Rahmen ihres Dienstauftrages (Art. 19 Lehrerdienstgesetz);
- b) die Klassenlehrer im Rahmen von Art. 32;
- c) im Übrigen die Schulleitung.¹⁰⁴

2) Die Zusammenarbeit mit den Eltern beinhaltet insbesondere:

- a) Information über den Ablauf des Schuljahres und über wichtige schulische Ereignisse;
- b) Ankündigung von ausserordentlichen Schulveranstaltungen;
- c) Information über die Schülerbeurteilung nach den einschlägigen Verordnungen;
- d) Besprechung von schulrelevanten Auffälligkeiten von Schülern und Hilfestellung, allenfalls unter Beizug von Fachleuten;
- e) Pflege der Schule als Gemeinschaft.

3) Als Formen der Zusammenarbeit stehen insbesondere zur Verfügung:

- a) schriftliche Informationen;
- b) Elterngespräche und mündliche Aussprachen, allenfalls unter Beizug von Fachleuten;
- c) Elternsprechtage;
- d) Elternabende;
- e) Schulbesuche;
- f) Schulbesuchstage;
- g) ausserordentliche Schulveranstaltungen.
- h) Informationsaustausch mit Elternvereinigungen.¹⁰⁵

4) Es ist Sache des einzelnen Lehrers, des Klassenlehrers oder der Schule, die für einen bestimmten Anlass geeignete Form der Zusammenarbeit zu bestimmen.

Art. 34

Rechte und Pflichten der Eltern

1) Die Eltern haben Anspruch darauf, über alle wichtigen schulischen Ereignisse, welche ihr Kind betreffen, informiert zu werden. Dies gilt auch für Eltern von mündigen Schülern des Gymnasiums.

2) Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet (§ 137 Abs. 1 und § 146 ABGB, Art. 88 Abs. 1 Schulgesetz).

3) Erscheinen die Eltern ohne Angabe eines Grundes nicht zu Besprechungen, zu welchen sie vom Schulamt, von der Schulleitung, vom Klassenlehrer, vom Schulpsychologischen Dienst oder vom Therapeuten eingeladen worden sind, hat das Schulamt den Eltern die hieraus entstehenden Unkosten bis zu einem Betrag von 250 Franken in Rechnung zu stellen.

4) Beschädigt ein Schüler durch pflichtwidriges Verhalten Anlagen, Einrichtungen, Lehrmittel und Schulmaterial der Schule, so sind seine Eltern dem Schulträger nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Ersatz des Schadens verpflichtet.¹⁰⁶

Art. 35

Öffentlichkeitsarbeit

Die Schule leistet die für ein positives Erscheinungsbild notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

Xa. Mitverwendung von Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke¹⁰⁷

Art. 35a¹⁰⁸*Schulgebäude und -anlagen des Landes*

1) Über die Mitverwendung von landeseigenen Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke entscheidet die Schulleitung, bei Sporthallen das Schulamt.

2) Wer Schulgebäude und -anlagen nach Abs. 1 benutzt, ist verpflichtet, diese nach Weisung der Schulleitung und der Schulbehörden sorgfältig zu behandeln.

3) Beschädigt ein Benutzer durch pflichtwidriges Verhalten Anlagen, Einrichtungen, Lehrmittel und Schulmaterial der Schule, so ist er nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

4) Das Schulamt erlässt Richtlinien über die Mitverwendung von Schulgebäuden und -anlagen nach Abs. 1, insbesondere über allfällig zu erhebende Nutzungsgebühren. Es kann die Entscheidung über die Mitverwendung von Sporthallen für schulfremde Zwecke der Stabstelle für Sport übertragen.¹⁰⁹

XI. Rechtsschutz

Art. 36

Beschwerderecht

1) Gegen Entscheidungen und Beschlüsse der Schulorgane kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Schulamt erhoben werden.

2) Gegen Verfügungen des Schulamtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen¹¹⁰

Art. 36a¹¹¹

Richtlinien für Sportschulen

Das Schulamt erlässt auf Vorschlag der Kommission Sportschule Richtlinien, insbesondere über:

- a) die Zielsetzungen der Sportklassen;
- b) das Aufnahmeverfahren;
- c) die zur Verfügung stehenden Plätze;
- d) die Rechte und Pflichten der für die Durchführung der Trainingseinheiten verantwortlichen Sportverbände.

Art. 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 30. August 1977 über Führung und Organisation der Kindergärten, LGBL. 1977 Nr. 58;
- b) Verordnung vom 23. August 1983 betreffend die Abänderung der Verordnung vom 30. August 1977 über Führung und Organisation der Kindergärten, LGBL. 1983 Nr. 46;
- c) Verordnung vom 28. Juli 1992 betreffend die Abänderung der Verordnung über Führung und Organisation der Kindergärten, LGBL. 1992 Nr. 72;
- d) Verordnung vom 1. April 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über Führung und Organisation der Kindergärten, LGBL. 1997 Nr. 83;
- e) Verordnung vom 31. März 1976 über Aufbau und Organisation der Primarschulen, LGBL. 1976 Nr. 36;
- f) Verordnung vom 13. Januar 1987 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Primarschulen, LGBL. 1987 Nr. 13;
- g) Verordnung vom 9. Juni 1987 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Primarschulen, LGBL. 1987 Nr. 20;
- h) Verordnung vom 28. Juli 1992 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Primarschulen, LGBL. 1992 Nr. 75;
- i) Verordnung vom 4. Mai 1976 über Aufbau und Organisation der Oberschule, LGBL. 1976 Nr. 39;
- k) Verordnung vom 28. Juli 1992 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Oberschule, LGBL. 1992 Nr. 74;
- l) Verordnung vom 28. April 1976 über Aufbau und Organisation der Realschulen, LGBL. 1976 Nr. 38;
- m) Verordnung vom 28. Juli 1992 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Realschulen, LGBL. 1992 Nr. 76;

- n) Verordnung vom 26. Oktober 1993 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Realschulen, LGBL. 1993 Nr. 97;
- o) Verordnung vom 28. September 1981 über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBL. 1981 Nr. 56;
- p) Verordnung vom 28. Juli 1992 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBL. 1992 Nr. 73;
- q) Verordnung vom 19. April 1994 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBL. 1994 Nr. 25;
- r) Verordnung vom 7. Januar 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBL. 1997 Nr. 37;
- s) Verordnung vom 12. August 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBL. 1997 Nr. 168;
- t) Verordnung vom 22. August 2000 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBL. 2000 Nr. 179;
- u) Verordnung vom 30. Mai 1972 über die Errichtung und die Zuständigkeit des Schulamtes, LGBL. 1972 Nr. 40;
- v) Schulordnung vom 10. Dezember 1985 für die Primarschule und die ersten fünf Schulstufen der Hilfsschule, LGBL. 1986 Nr. 6;
- w) Schulordnung vom 10. Dezember 1985 für die Realschule, Oberschule und Hilfsschul-Oberstufe, LGBL. 1986 Nr. 5.

Art. 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2020

STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, ein Gutachten über die Verfassungsmässigkeit der folgenden Änderung der Hausordnung des liechtensteinischen Gymnasiums zu erstellen:

Änderung der Hausordnung des Liechtensteinischen Gymnasiums vom 20.06.2000 gemäss Änderungsbeschluss der Konferenz der Fachvorstände vom 15.06.2020.

Die Art. 3, 5, 8 und 10 der Hausordnung werden dahingehend geändert, dass sie lauten wie folgt:

Art. 3

Getränke und Rauchen

- 1) Offene Getränke konsumieren wir nur in der Mensa. Das Mitnehmen ist nicht gestattet.*
- 2) Es besteht auf dem ganzen Schulareal ein generelles Rauchverbot mit Ausnahme des Raucherraums für Schüler ab 18 Jahren.*
- 3) Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken im Schulareal sind verboten. Der Alkoholausschank bei besonderen Anlässen bedarf der Bewilligung des Rektorats.*

Art. 5

Schulweg

- 1) Zur Gewährung der Verkehrssicherheit verhalten wir uns rücksichtsvoll und zuvorkommend. Wir sind uns bewusst, dass unser Benehmen auch das Bild der Schule in der Öffentlichkeit mit prägt.*
- 2) Wir halten uns an die geltenden Verkehrsregeln.*
- 3) In den Schulbussen unterlassen wir das Lärmen und das Vordrängen.*
- 4) Aus Sicherheitsgründen dürfen auf dem Schulweg keine Roller und Motorräder benützt werden; und Mopeds nur ab dem 16. Altersjahr.*
- 5) Fahrräder und Mopeds stellen wir nur in den dafür bestimmten Zonen ab.*

Art. 8

Schülerorganisation, Schülerzeitung

- 1) Die Schüler können sich in einer Schülerorganisation organisieren und deren Vorstand autonom wählen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Wahl eines Vorstandsmitgliedes annullieren.*
- 2) Ebenso können die Schüler eine Schülerzeitung betreiben. Die Titel der Artikel einer Ausgabe sind dem Rektorat vorweg mitzuteilen. Dieses kann den Inhalt einzelner Artikel einsehen und deren Publikation untersagen, wenn dadurch der ordentliche Schulbetrieb voraussichtlich beeinträchtigt würde.*

Art. 10

Sanktionen

- 1) Wer gegen die in dieser Hausordnung aufgeführten Verhaltensregeln verstösst, muss mit Sanktionen rechnen.
- 2) Diese umfassen sinnvolle Dienste für die Gemeinschaft und werden vom Rektorat in Absprache mit der Klassenlehrperson und der Verwaltung festgelegt. Solche leichten Sanktionen sind nicht anfechtbar.
- 3) Bei schweren Verstössen kann durch das Rektorat eine Entlassungsandrohung ausgesprochen, im Wiederholungsfall ein Entlassungsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss der Konferenz der Fachvorstände vom 15. Juni 2020.

Hierzu wurde die Schulorganisationsverordnung LGBI. 2004/154 i.d.g.F. abgegeben mit dem Hinweis, es sei davon auszugehen, dass diese im sonst nicht weiter zu beachtenden Schulgesetz eine genügende Grundlage habe. Die relevanten Bestimmungen dieser Verordnung sind die Folgenden:

Art. 22 Abs. 3

Die Rechte des Schülers dürfen nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Erlangung der in den Lehrplänen umschriebenen Ziele und Kompetenzen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die persönliche Integrität des Schülers und in Bezug auf sein Recht, im vorgegebenen schulischen Rahmen die Meinung frei äussern zu dürfen.

Art. 24

Massnahmen

- 1) Gegen Schüler, die die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben und vorsätzlich gegen die Pflichten nach Art. 23 verstossen, können nach Massgabe der Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen angeordnet werden:⁶⁰
 - a) mündlicher oder schriftlicher Verweis;
 - b) Zusatzaufgaben unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers;
 - c) beaufsichtigtes Nachsitzen, jedoch nicht über Mittag;
 - d) Versetzung in eine Parallelklasse desselben oder eines anderen Schulbezirkes;
 - e) Androhung des Ausschlusses vom Wahlfach, sofern sich der Pflichtverstoss auf das Wahlfach bezieht;
 - f) Androhung des Ausschlusses von der Schule;

(...)

k) zeitweiser oder dauernder Ausschluss aus der Schule nach Art. 89 des Schulgesetzes, allenfalls verbunden mit einem Verbot, das Schulhausareal zu betreten.⁶²

1a) Hat der Schüler die Schulpflicht erfüllt, stehen nach Massgabe der Schwere des Verstosses und Verschuldens die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. a, b, f und k zur Verfügung.⁶³

2) Zuständig für die Anordnung von Massnahmen sind:

- a) der einzelne Lehrer für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. a bis c;
- b) die Schulleitung für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis h;
- c) die Schulleitung für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. i, soweit die Dauer der Massnahme zehn Unterrichtstage nicht übersteigt;⁶⁴

- d) das Schulamt für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. i, soweit die Dauer der Massnahme zehn Unterrichtstage übersteigt, sowie für Massnahmen nach Abs. 1 Bst. k.⁶⁵
- 3) Bei den Massnahmen nach Abs. 1 Bst. c bis d sind die Eltern zu informieren. Die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. e bis k sind den Eltern oder dem mündigen Schüler schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 4) Bei den Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis k hat die zuständige Stelle (Abs. 2) Protokoll zu führen über:
- a) das festgestellte Fehlverhalten des Schülers;
 - b) die Begründung für die angeordnete Massnahme;
 - c) die Gewährung des rechtlichen Gehörs.
- 5) Vorbehalten bleibt eine Beurteilung des Betragens im Zeugnis entsprechend den Bestimmungen über die Beurteilung der Schüler.
- 6) Nicht erlaubt sind Körper-, Kollektiv-, Geld- und Naturalstrafen.
- 7) Stört ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler den Unterricht in schwerwiegender Weise, so kann ihn der Lehrer nach fruchtloser Mahnung unverzüglich und für die Dauer von höchstens zwei Lektionen vom Unterricht suspendieren.

Art. 28

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Aufgaben

- 1) Die Lehrerkonferenz besteht aus allen Lehrern, welche im Schulbezirk unterrichten. Sie kann zur Verbesserung der Effizienz in Teilkonferenzen und Arbeitsgruppen aufgegliedert werden.
- 2) Die Lehrerkonferenz wird vom Schulleiter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für besonders wichtige Geschäfte kann ein Abstimmungsverfahren mit qualifiziertem Mehr vorgesehen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter. Bei Abwesenheit des Schulleiters übernimmt dessen Stellvertreter seine Funktionen.
- 3) Die Lehrerkonferenz beschäftigt sich insbesondere mit Fragen der Schulentwicklung.
- 4) Sie erlässt eine Hausordnung. An Schulstandorten mit mehreren Schularten sind die entsprechenden Regelungen der Hausordnung zu koordinieren.

Art. 36

Beschwerderecht

- 1) Gegen Entscheidungen und Beschlüsse der Schulorgane kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Schulamt erhoben werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Schulamtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (3 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (1 Punkte)

Da ein Gutachten zu erstellen ist, sind keine besonderen Formvorgaben zu beachten. Es ist aber sinnvoll, übergreifende Bemerkungen dem Gutachten in einem einleitenden Abschnitt voranzustellen. Dafür gibt es maximal 2 Zusatzpunkte.

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

Da es sich um ein Gutachten handelt, ist ein sachlicher Stil angebracht. Aggressive Anwaltsdiktation ist (nicht nur, aber besonders) bei einem Gutachten fehl am Platz. Auch geht es bei einem Gutachten darum, jeweils Argumente pro und contra Verfassungsmässigkeit anzuführen.

2. Prüfung der Verfassungsmässigkeit (47 Punkte)

2.1 Einleitung/Allgemeine Ausführungen (7 Punkte)

Wie in Punkt 1.1 erwähnt, ist es sinnvoll, einleitend allgemeine Bemerkungen zu machen. Wenn diese bei der Prüfung einzelner Bestimmungen der Hausordnung (HO) erfolgen, werden die Punkte trotzdem hier gegeben.

Zunächst ist auf die Frage einzugehen, ob die Änderung der HO überhaupt vom richtigen Schulorgan erlassen wurde. Gemäss Art. 28 Abs. 4 SchulOV ist hierfür die Lehrerkonferenz und nicht die Konferenz der Fachvorstände zuständig. Man kann allenfalls argumentieren, dass nach Abs. 1 dieser Bestimmung auch Teilkonferenzen gebildet werden können. Aus Abs. 2, wo auch das Abstimmungsverfahren in der Lehrerkonferenz näher geregelt wird, ist aber zu schliessen, dass für wesentliche Entscheidungen, wozu Erlass und Abänderung der Hausordnung wohl gehören, von der Lehrerkonferenz zu treffen sind. Entsprechend ist zu empfehlen, dass die Änderung der Hausordnung (und wohl auch deren Erlass insgesamt) noch einmal von der Lehrerkonferenz zu beschliessen ist. Hierfür gibt es 4 Punkte.

Materiell sollte in dieser Einleitung ausgeführt werden, dass es hier um ein sogenanntes Sonderstatusverhältnis geht, nämlich um die Beziehung zwischen

einer staatlichen Institution und den von dieser Institution versorgten Personen. In diesem Verhältnis gelten die Grundrechte zwar auch, doch sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage gelockert und auch bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ist dieses besondere Verhältnis des Einzelnen zur betroffenen staatlichen Institution (hier die Schule) zu berücksichtigen (siehe z.B. Höfling in Grundrechtskommentar, S. 100 f.; Hoch, ebenda, S. 205 f.). Für diese materiellen einleitenden Ausführungen gibt es 3 Punkte.

Zu berücksichtigen ist auch der Zweck einer Hausordnung. Es geht dabei darum, wesentliche Grundsätze für das Zusammenleben in der Institution schriftlich und allgemein verständlich festzuhalten. Eine Hausordnung braucht deshalb nicht alle Details zu wiederholen, welche in Gesetz und Verordnung festgelegt sind (genauso wenig, wie eine Verordnung das Gesetz zu wiederholen braucht). Die Hausordnung darf aber andererseits keine wesentlich in die Rechte der Betroffenen eingreifende Regelungen treffen, welche in Gesetz und Verordnung nicht vorgesehen sind oder diesen gar widersprechen. Von vornherein unproblematisch sind dagegen Bestimmungen mit blossem Appellcharakter. Auch wenn Hausordnungen generell-abstrakter Natur sind, sind sie nur beschränkt Verordnungen gleichzusetzen. Insbesondere werden sie auch nicht als Verordnungen im Sinne des Kundmachungsgesetzes verstanden. Es wäre auch kaum praktikabel, die Schulordnungen samt Abänderungen von rund zwanzig öffentlichen Schulen in Liechtenstein jeweils kundzumachen. Für diesbezügliche Ausführungen gibt es 3 Zusatzpunkte.

Sinnvollerweise kann hier auch die übergreifende Regelung in Art. 22 Abs. 3 SchulOV angeführt werden, wonach die Rechte der Schüler und Schülerinnen nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, „als es für die Erlangung der in den Lehrplänen umschriebenen Ziele und Kompetenzen erforderlich ist“. Allenfalls kann auch schon Art. 22a SchulOV erwähnt werden, wonach den Schülern und Schülerinnen eine Mitverantwortung und ein Mitspracherecht zukommt, insbesondere „bei Regelungen, die das Zusammenleben im Schulhaus betreffen sowie bei der Gestaltung von Schul- und Aufenthaltsräumen sowie Pausenplätzen (Abs. 1 lit. c und e); und die Förderung von Bestrebungen von Schülern und Schülerinnen, welche ihre Mitverantwortung und Mitsprache in organisierter Form wahrnehmen möchten (Abs. 2). Dies gibt einen Zusatzpunkt.

2.2 Art. 3 (Getränke und Rauchen) (8 Punkte)

Hier sind nur die Absätze 2 und 3 relevant.

Es stellt sich generell die Frage, ob durch diese Absätze die persönliche Freiheit tangiert ist. Im Sinne der restriktiven Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes geht es hier aber eher nicht um wesentliche Aspekte der Persönlichkeitsentfaltung. Unabhängig hiervon dürfen diese Bestimmungen im Sinne des Legalitätsprinzips, wie erwähnt, aber jedenfalls nicht übergeordneten Normen widersprechen oder gar willkürlich sein.

Was die Ausnahme vom Rauchverbot in Abs. 2 angeht, so widerspricht diese dem generellen Rauchverbot gemäss Art. 23 Bst. c SchulOV (Gemäss der Aufgabenstellung braucht nicht auf das Rauchverbot gemäss Tabakpräventionsgesetz rekuriert werden, zumal die Schulgesetzgebung hier auch eher *lex specialis* ist). Hier kann aber durchaus mit einer Lücke argumentiert werden, da es anders als bei sonstigen Schulen auch volljährige Gymnasiasten gibt und jedenfalls diese frei entscheiden können sollten, ob sie rauchen wollen oder nicht. Da an sich schon 16-jährige rauchen dürfen, ist die Altersgrenze von 18 Jahren auch unter dem Gleichbehandlungsgesichtspunkt zu thematisieren, doch ist diese Regelung mit der gleichen Begründung eben nicht ungleich bzw. willkürlich (da es hier um generell-abstrakte Normen und somit letztlich um Rechtsetzung geht, fallen Willkürverbot und Gleichheitssatz zusammen).

Ähnlich wie bei der Ausnahme vom Rauchverbot kann man bei der Regelung gemäss Abs. 3 betreffend alkoholische Getränke argumentieren. Auch hier sind Ausnahmen in der Verordnung nicht vorgesehen. Doch kann ebenfalls eine Lückenfüllung vorgenommen werden, da der Alkoholausschank für Oberstufenschüler, Eltern etc. bei besonderen Anlässen durchaus Sinn macht.

2.3 Art. 5 (Schulweg) (7 Punkte)

Auch hier stellt sich wie bei Art. 3 die Frage, ob die persönliche Freiheit betroffen ist. Es kann gleich wie dort argumentiert werden. Auch hier ist jedenfalls das Legalitätsprinzip zu beachten.

Die Abs. 1 bis 3 haben Appellcharakter und sind insoweit rechtlich unproblematisch, auch wenn sie über den eigentlichen Geltungsbereich der Kompetenzen der Schulorgane hinausgehen.

Während Abs. 5 ebenfalls unproblematisch ist, stellt die Regelung in Abs. 4 doch einen beträchtlichen Eingriff in die Rechte der Gymnasiasten dar; und dies eben in einem Bereich, wo (abgesehen vom hier gemäss Aufgabenstellung nicht näher

zu prüfenden Schulgesetz) auch die Verordnung keine Kompetenz der Schulorgane vorsieht. Im Gegenteil dürfen gemäss Art. 22 Abs. 3 SchulOV, wie erwähnt, die Rechte der Schüler und Schülerinnen nur insoweit eingeschränkt werden, „als es für die Erlangung der in den Lehrplänen umschriebenen Ziele und Kompetenzen erforderlich ist“. Es kann auch argumentiert werden, dass diese Thematik von Strassenverkehrsrecht genügend geregelt wird und weitergehende Vorschriften im Lichte der persönlichen Freiheit auch unverhältnismässig sind.

Die vorgenommenen Unterscheidungen zwischen verschiedenen Zweirädern und die Altersgrenze von 16 Jahren bei Mopeds sind auch im Lichte des Gleichheitssatzes kurz zu prüfen. Man wird aber eher zum Schluss kommen, dass diese Unterscheidungen willkürfrei und somit nicht rechtsungleich sind.

Es kann hier allenfalls auch ein Eingriff in die Eigentumsgarantie gesehen werden, da die Nutzung dieser Fahrzeuge doch wesentlich eingeschränkt wird, wenn diese nicht für den Schulweg verwendet werden dürfen. Dafür gibt es zwei Zusatzpunkte.

2.4 Art. 8 (Schülerorganisation, Schülerzeitung) (14 Punkte)

In Abs. 1 wird durch die Möglichkeit der Annullation der Wahl eines Vorstandsmitgliedes der Schülerorganisation die Vereins- bzw. Koalitionsfreiheit tangiert. Aufgrund des Sonderstatusverhältnisses sind zwar auch hier keine hohen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu stellen; doch hat diese Grundrechtseinschränkung in der Verordnung (und gemäss Vorgaben in der Aufgabenstellung somit auch im Gesetz) keine Grundlage. Zudem fragt es sich, ob eine solche Eingriffsmöglichkeit in die Schülerorganisation für die Zwecke der Institution Gymnasium wirklich erforderlich ist. Allenfalls könnte man argumentieren, dass diese Regelung verfassungskonform sehr eng auszulegen sei. Man wird aber eher zum Schluss kommen, dass diese Regelung verfassungswidrig ist.

In Abs. 2 kann hinsichtlich der Zensur der Schülerzeitung im Lichte der Meinungs- bzw. Medienfreiheit ähnlich wie in Abs. 1 argumentiert werden. Jedenfalls kann aufgrund des Sonderstatusverhältnisses die Rechtsprechung zur Medienfreiheit nicht tel quel übernommen werden. Entsprechend ist es fraglich, ob die Rechtsprechung, wonach eine generelle Vorzensur von vornherein den Kernbereich dieses Grundrechts betrifft, auch auf eine Schülerzeitung

anwendbar ist. Hiervon abgesehen fragt es sich, ob es im vorliegenden Fall nicht doch eher um eine punktuelle Vorzensur geht. Auch hier könnte man argumentieren, dass eine verfassungskonforme Auslegung dieser Regelung möglich sei; konkret dahingehend, dass das Rektorat nur in Ausnahmefällen auch tatsächlich in konkrete Artikel Einsicht nehmen darf. Andererseits besteht wegen des Ermessensspielraums und der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe die Gefahr der „Schere im Kopf“ (sogenannter chilling effect), sodass hier wohl letztlich auch von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen sein wird.

2.5 Art. 10 (Sanktionen) (11 Punkte)

Während Abs. 1 unproblematisch ist, ist für die beiden anderen Absätze zunächst zu thematisieren, ob der Grundsatz nulla poena sine lege anwendbar ist. Auch wenn nach der EGMR-Rechtsprechung Disziplinarrecht teilweise ebenfalls darunterfällt, ist dies hier eher zu verneinen. Ganz sicher gilt dies nicht für leichte Sanktionen. Dies wird nur schon klar, wenn man bedenkt, dass nach der Verordnung von diesen Sanktionen der Schulorgane ja auch mündliche Verweise oder Nachsitzen umfasst sind. Subsidiär sind solche Sanktionen entsprechend einerseits im Lichte des Willkürverbots zu prüfen. Andererseits ist aber auch hier das Legalitätsprinzip insoweit anwendbar, als die Sanktionen der Hausordnung jedenfalls der umsichtig ausgelegten Verordnung (und nicht nur deren Wortlaut!) nicht widersprechen dürfen.

Was die „sinnvollen Dienste für die Gemeinschaft“ gemäss Abs. 2 angeht, so fragt es sich, ob die Verordnung die Sanktionen abschliessend auflistet. Aber auch wenn man davon ausgeht, braucht es keinen grossen Interpretationsaufwand, um solche Massnahmen unter Art. 24 Abs. 1 Bst. b SchulOV („Zusatzaufgaben unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers“) zu subsumieren, auch wenn nach dem Wortlaut darunter wohl primär schulische Strafaufgaben gemeint sind. Auch die Zuständigkeit zur Verhängung solcher Dienste für die Gemeinschaft geht wohl in Ordnung: Wenn schon gemäss Verordnung der Fachlehrer allein für die Sanktionen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst a-c SchulOV (mündlicher oder schriftlicher Verweis; Zusatzaufgaben; Nachsitzen) zuständig ist, dann dürfen wohl die Dienste für die Gemeinschaft a fortiori vom Rektorat/Klassenlehrer/Verwaltung zusammen verfügt werden. Was die Zuständigkeit des Rektorats zur Einleitung eines Entlassungsverfahrens angeht, so kann dies durchaus mit der Kompetenz des Schulamtes zur Verfügung einer Entlassung gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. d SchulOV in Einklang gebracht werden.

Denn die entsprechende Mitteilung an das Schulamt ist faktisch schon die Einleitung des betreffenden Verfahrens.

Man kann die Zuständigkeitsfragen allenfalls auch im Lichte der Garantie des ordentlichen Richters prüfen. Da es sich aber jedenfalls um leichte Eingriffe handeln würde, würde auch dies auf eine blosser Willkürprüfung hinauslaufen. Hierfür kann ein Zusatzpunkte gegeben werden.

Die fehlende Beschwerdemöglichkeit gegen leichte Sanktionen steht zwar im Widerspruch zum Beschwerderecht gemäss dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 SchulOV, allerdings besteht insoweit für leichte Sanktionen offensichtlich eine Lücke: So ergehen z.B. die Sanktionen mündlicher Verweis, Zusatzaufgaben und Nachsitzen gar nicht in schriftlicher Form. Für eine Beschwerde müsste aber eine schriftliche Entscheidung verlangt werden können. Das wäre aber für diese leichten Sanktionen kaum praktikabel. Entsprechend erscheint für diese leichten Sanktionen ein Rechtsmittelausschluss die einzig sachgerechte Lösung. Insoweit wäre deshalb eine Lücke in Art. 36 Abs. 1 SchulOV anzunehmen.

3. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend